

N i e d e r s c h r i f t

(UWPA/003/2017)

über die 3. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 21.03.2017, 16:00 - 19:15 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:50 Uhr

- . Werkausschuss EB77:

- 7. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

- 7.1. Kosteninformation zur Aufstellung und Betreuung der Hundekottütenspender 772/019/2017

- 7.2. Grünkonzept - Sachstandsbericht 773/030/2017

- 8. Öffentlichkeitsarbeit zur Beachtung des Streusalzverbotes auf öffentlichen Gehwegen;
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 017/2017 vom 09.02.2017 772/018/2017

- 9. Anfragen Werkausschuss EB77

- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

- 10. Mitteilungen zur Kenntnis

- 10.1. Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 7.2. - 6.3.2017 32/057/2017

- 10.2. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/095/2017

- 10.3. Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021 - Ergänzende Informationen 613/116/2017

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 10.4. | Bestandserfassung Erlanger Radwegenetz für Prioritätenliste "kleine Baumaßnahmen"; hier: Maßnahmenvollzug 2016/2017 | 66/174/2017 |
| . | Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse: | |
| 10.5. | S-Bahnhaltepunkt Eltersdorf; Sachstand zur Herstellung des Südzugangs | 66/175/2017 |
| 11. | Änderung der Förderrichtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Energiesparmaßnahmen | 31/135/2017 |
| 12. | Anbringen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertleinstraße; Fraktionsantrag der CSU Stadtratsfraktion Nummer 19/2017 vom 9.2.2017 | 32-1/055/2017 |
| 13. | Antrag aus der Bürgerversammlung vom 22.2.2017 für das Versammlungsgebiet Tennenlohe bzgl. des Ausweisens eines von Montag bis Freitag von 10 - 17 Uhr zeitlich befristeten Haltverbots in der Dornbergstraße | 32-1/056/2017 |
| 14. | Hafen Erlangen;
Hafenentwicklung und notwendige Unterhaltsmaßnahmen | 232/022/2015/3 |
| 15. | Maßgaben für eine mögliche Bebauung Am Eichenwald | 611/168/2017 |
| 16. | Parkflächen für Wohnungs- und Gewerbebau nutzen
SPD-Fraktionsantrag Nr. 082/2016 vom 21.07.2016 | 611/159/2016/1 |
| 17. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss | 611/163/2016 |
| 18. | Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen - Hans-Geiger-Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss

Antrag Nr. 3 aus der Bürgerversammlung am 01.12.2016 für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" | 611/167/2017 |
| 19. | Anfragen | |

TOP

Werkausschuss EB77:

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

TOP 7.1

772/019/2017

Kosteninformation zur Aufstellung und Betreuung der Hundekottütenspender

Im Protokollvermerk zur MzK 772/012/2016 - Weniger Hundekot - des UVPA/Werkausschuss EB 77 vom 15.03.2016 wurde um eine Information zu den Kosten der Aufstellung und der Betreuung der Hundekottütenspender nach Jahresabschluss gebeten.

Die von EB 77 übernommene Koordination zur Aufstellung und Betreuung der inzwischen 56 Hundekottütenspender hat im vergangenen Jahr 2016 ca. 21.000,-€ gekostet.

Ca. 15.000,-€ wurden für die Betreuung und Koordination benötigt. Ca. 6.000,-€ entfielen auf den Materialbedarf (Spender, Schlüssel, Aufkleber, Hundekottüten) sowie für Neuaufstellungen und Reparaturen.

Die Kosten gehen zu Lasten des städtischen Anteils für die Straßenreinigung.

Im Jahr 2016 wurden 290.000 Hundekottüten verbraucht.

Derzeit werden 22 Hundekottütenspender ehrenamtlich betreut.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 7.2

773/030/2017

Grünkonzept - Sachstandsbericht

Mit Schreiben vom 24. September 2015 wurde das Büro: bgmr Landschaftsarchitekten, Berlin, mit dem „Grünkonzept Erlangen“ beauftragt. Die Beauftragung gliedert sich in 2 Stufen:

Stufe 1 - Bestandserfassung

Stufe 2a - Bestandsanalyse und -bewertung

Stufe 2b - Ziele, Maßnahmen, Handlungsempfehlungen

Stufe 2c - Dialog und Prozess

Die Bestandserfassung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung und wurde im November 2016 abgeschlossen, sowie die Ergebnisse im EB 77 allen bisher im Prozess beteiligten Fachbereichen vorgestellt und diskutiert.

Im weiteren Verlauf der beauftragten Stufe 2 ist vorgesehen, eine genauere Betrachtung und Bewertung der Freiräume und Grünstrukturen durchzuführen, um am Ende Aussagen zu Maßnahmen für eine Aufwertung von Grünflächen, Straßen und Plätzen zu treffen. Besonders berücksichtigt werden sollen dabei auch die Ökologie, die Nutzung durch die Bevölkerung und ökonomische Aspekte.

Um eine breite Beteiligung der verschiedenen Interessensgruppen innerhalb der Erlanger Bevölkerung zu erreichen, hat am 16. März. 2017 ein Workshop zum Thema: „Herausforderung der Freiraumentwicklung“ stattgefunden. Eingeladen dazu waren Interessensgruppen aus allen Bereichen.

Das Büro bgmr wird in der Stadtratssitzung am 30.03.2017 über die bisher vorliegenden Ergebnisse in einem Kurzreferat berichten.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 8

772/018/2017

Öffentlichkeitsarbeit zur Beachtung des Streusalzverbotes auf öffentlichen Gehwegen; Antrag der SPD-Fraktion Nr. 017/2017 vom 09.02.2017

1. Ergebnis/Wirkungen

Im Sinne des Umweltschutzes betreibt die Verwaltung zur Umsetzung der in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Erlangen verankerten Verwendung von abstumpfenden Streumaterialien und dem Verbot der Verwendung von Streusalz und anderen ätzenden Stoffen zur winterlichen Verkehrssicherung auf öffentlichen Gehwegen eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit.

Zu Beginn der Winterperiode werden die per Satzung auf die Anlieger übertragenen Verkehrssicherungspflichten im Winter auf öffentlichen Gehwegen mittels kostenpflichtiger Anzeige in den Erlanger Nachrichten und im Sonntagsblitz (erhält jeder Haushalt) veröffentlicht und ggf. je

nach Wetterlage wiederholt. Des Weiteren erfolgen Berichterstattungen zum Winterdienst in den Erlanger Nachrichten z.B. am 06.12.2016 sowie am 06.01.2017 zu den Regeln des Schneeräumens.

Jederzeitigen Zugriff bieten die Veröffentlichungen zum Winterdienst im Internet auf www.erlangen.de, die während des Winters mehrmals auf die Startseite gestellt werden.

Der Flyer „Bürgerinformation zu Straßenreinigung und Winterdienst“ wurde überarbeitet, ist im Internet jederzeit einsehbar und wird bei festgestellten Salzstreuerungen an die Haushalte verteilt.

Der EB 77 schreibt in Erlangen tätige private Hausmeisterdienste und Winterdienstfirmen sowie Haus- und Wohnungsverwaltungen, die in Erlangen Objekte betreuen, an und versorgt diese mit den beigelegten Hinweisen zu den Sicherungspflichten auch mit Informationen zum Verbot der Verwendung von Streusalz auf öffentlichen Gehwegen sowie mit der ausführlichen Umweltinfo zum Streusalzverbot. In diesem Winter waren dies 169 Firmen.

Auch das Gebäudemanagement mit den städtischen Hausmeistern wurde an die Einhaltung des Streusalzverbotes auf öffentlichen Gehwegen und vor öffentlichen Objekten erinnert.

Für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit abstumpfendem Streugut (Granulat) stellt der EB 77 an den Wertstoffcontainerstandorten derzeit 109 unverschlossene Streugutcontainer bereit, die ständig wieder aufgefüllt werden.

Darüber hinaus wird für die nächsten Winter beabsichtigt, ortsansässige Streusalzvertreiber wie Bau- und Supermärkte anzuschreiben, und das angebotene Streusalz mit einem Hinweisschild auf das Verwendungsverbot auf öffentlichen Gehwegen in Erlangen zu versehen. In diesem Zuge könnte gleichzeitig um den Verkauf von abstumpfenden Streumitteln gebeten werden. Für die Umsetzung dieses ökologischen Zieles ist eine Zusammenarbeit mit dem Umweltamt vorgesehen.

Außerdem wird derzeit die Nutzung der Werbeflächen der städtischen Müllfahrzeuge für die Umweltinformation Streusalzverbot auf öffentlichen Gehwegen inhaltlich und umfänglich geprüft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die im Sachbericht aufgezeigten Maßnahmen werden durch die Verwaltung auch zukünftig umgesetzt. Der Fraktionsantrag der SPD Nr. 017/2017 vom 09.02.2017 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 9

Anfragen Werkausschuss EB77

TOP

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 10.1

32/057/2017

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 7.2. - 6.3.2017

In der Zeit vom 7.2. bis zum 6.3.2017 wurden folgende verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen:

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	07.02.2017	Hauptstraße Einrichtung des Bewohnerparkens in den beiden Kurzparkzonen an der Ostseite der Hauptstraße zw. Glockenstraße und Martin-Luther-Platz in der Zeit von 19:00 bis 8:00 Uhr
2.	07.02.2017	Schubertstraße Auflassung des an der Südseite der Schubertstraße in Höhe der Kleingartenanlage ausgeschilderten personenbezogenen Behindertenparkplatzes
3.	07.02.2017	Zepplinstraße Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Westseite der Zepplinstraße in Höhe Hausnummer 6
4.	07.02.2017	Engelstraße Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Engelstraße 19
5.	09.02.2017	Goerdelerstraße Einbau einer schwenkbaren Schranke im Bereich des vom Wendeplatz Goerdelerstraße nach Süden abgehenden gemeinsamen Geh- und Radweges
6.	20.02.2017	Donato-Polli-Straße Modifizierung der Haltverbotsregelung auf dem Buswendeplatz Donato-Polli-Straße
7.	27.02.2017	Sankt Johann Auftragen von Randstreifenmarkierungen entlang der Sonderwege an der Straße Sankt Johann

8. 27.02.2017 **Bundesstraße 4**
Auftragen von Randstreifenmarkierungen entlang des Sonderweges an der Bundesstraße B 4
9. 27.02.2017 **Äußere Tennenloher Straße**
Auftragen von Randstreifenmarkierungen entlang des Sonderweges an der Äußeren Tennenloher Straße.
10. 28.02.2017 **Hertleinstraße**
Auftragen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertleinstraße
11. 01.03.2017 **Stintzingstraße**
Auftragen einer Grenzmarkierung für Parkverbote auf der Südseite der Stintzingstraße vor der gewerblichen Zufahrt zum Anwesen Nr. 31 auf 17 m Länge
12. 06.03.2017 **Kurt-Schuhmacher-Straße**
Aufstellen des Verkehrszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“ in der Kurt-Schuhmacher-Straße
13. 06.03.2017 **Frauenauracher Straße**
Auftragen von Leitlinienmarkierungen zum 2-streifigen Linksabbiegen von der Frauenauracher Straße auf den Büchenbacher Damm
14. 06.03.2017 **Bewohnerparkgebiet 9**
Anpassung der bestehenden Bewohnerparkbeschilderungen und Haltverbote an der Westseite der Wehnelstraße im Bereich der Anwesen Nr. 4 bis 12
15. 06.03.2017 **Bewohnerparkgebiet 9**
Anpassung der bestehenden Bewohnerparkbeschilderung im östlichen Teil der Jaminstraße sowie an der Westseite der Wehnelstraße
16. 06.03.2017 **Bewohnerparkgebiet 9**
Anpassung der bestehenden Bewohnerparkbeschilderung und Verkürzung einer Feuerwehranfahrtzone in der Jaminstraße
17. 06.03.2017 **Bewohnerparkgebiet 9**
Anpassung der bestehenden Bewohnerparkbeschilderungen und gleichzeitige Aufhebung nicht zwingend erforderlicher Haltverbote in der Hans-Geiger-Straße, Bissingerstraße und Aufseßstraße
18. 06.03.2017 **Jenaer Straße 13**
Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Südseite der Jenaer Straße in Höhe des Anwesens Nr. 13

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Die unter Ziffer II genannten verkehrsrechtlichen Anordnungen dienen zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die unter Ziffer II genannten verkehrsrechtlichen Anordnungen dienen zur Kenntnis.

TOP 10.2

VI/095/2017

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Referats- und Amtsberieche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 10.3

613/116/2017

Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021 - Ergänzende Informationen

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2017 wurden von StR Prof. Dr. G. Moll zum Top 19 „Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021“ folgende zwei Fragen gestellt, die nachfolgend beantwortet werden:

Frage 1: *Die Messlatte heißt Barrierefreiheit bis zum Jahre 2022, deren Erreichbarkeit und Gewährleistung nicht aufgeführt sei. Wie kann die Barrierefreiheit bis 2022 hergestellt werden?*

Auf das Thema Barrierefreiheit wird in Kap. 4.1 des Nahverkehrsplanes ausführlich eingegangen. So wird in Kap. 4.1.1 erläutert, dass zwar nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit erreicht werden soll. Gemäß § 8 Abs. 3 PBefG gelte diese Frist aber nicht, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Mit dem Nahverkehrsplan wurde daher der „Leitfaden Barrierefreiheit auf der Städteachse (Entwurf Stand 30.01.17)“ beschlossen, mit dem erstmalig ein gemeinsam mit den Nachbarstädten und dem VGN entwickelter Handlungsleitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auf der Städteachse vorliegt.

In Kap. 4.1.3 wird hierbei auch deutlich darauf hingewiesen, dass es aufgrund der großen Anzahl von Haltestellen im Erlanger Stadtgebiet nicht möglich sein wird, den vollständigen barrierefreien Umbau bis 2022 abzuschließen. Diese Rahmenbedingungen gelten im Übrigen für nahezu alle Großstädte in der Bundesrepublik.

In Kap. 4.1.3 wird außerdem erläutert, wie während der Laufzeit des Nahverkehrsplans konkrete Fortschritte in puncto Barrierefreiheit erzielt werden sollen. Grundlage hierfür soll eine mit den Betroffenen abgestimmte Prioritätenliste sein. Aufgrund der aufwändigen (aber größtenteils bereits durchgeführten) Bestandserfassung, der engen Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Verbänden sowie der daraus resultierenden Infrastrukturplanung war ein abschließender Beschluss dieser Prioritätenliste bis zur Fertigstellung des Nahverkehrsplanes nicht möglich. Mit dem Beschluss des Stadtrates liegt aber ein konkreter Auftrag an die Verwaltung vor, wie die vollständige Barrierefreiheit in den kommenden Jahren erreicht werden soll.

Frage 2: Welche finanziellen Mittel sind für die Gewährleistung einer vollständigen Barrierefreiheit des ÖPVN-Zielnetzes bis zum Jahr 2022 nötig?

Die bereits vorliegenden Auswertungen aus dem neu erstellten Haltestellenkataster für Erlangen zeigen, dass ein Großteil der ca. 420 Haltestellen auf Erlangen Stadtgebiet den Anforderungen an eine vollständige Barrierefreiheit (u.a. keine ausreichende Bordsteinhöhe) derzeit nicht genügt. Nach den bisherigen Erfahrungen, dass der Umbau einer Haltestelle je Richtung manchmal bis zu 100.000 € kosten kann, ist eine vollständige Barrierefreiheit nur als langfristiges Ziel realistisch. Die notwendigen finanziellen Mittel belaufen sich offensichtlich auf mehrere Millionen Euro. Detaillierte Angaben zum finanziellen Bedarf sind aber erst nach Erstellung konkreter Planungen mit zugehöriger Kostenschätzung sowie dem Verhandeln etwaiger Zuschüsse möglich. Mit den derzeit verfügbaren Haushaltsmitteln zur Sanierung von Haltestellen in Höhe von 100.000 €/a ist der barrierefreie Ausbau von ca. 1 Haltestelle pro Jahr möglich. Hinzu kommen weitere Bushaltestellen, die im Rahmen des Straßenausbaus (z.B. Schiller- / Loewenichstraße) umgebaut werden.

Beim Thema Barrierefreiheit sollte das Augenmerk außerdem nicht ausschließlich auf den Bereich Bushaltestelle begrenzt werden, sondern der Verkehrsraum insgesamt betrachtet werden. Hierfür sollte eine stärkere Koordination zukünftiger Verkehrsplanungen und Erhaltungsmaßnahmen angestrebt werden, damit die Verkehrsinfrastruktur insgesamt sowohl für die Allgemeinheit als auch für Behinderte verkehrssicher und barrierefrei genutzt werden kann. Zum Erhalt der Verkehrsinfrastruktur mit gleichzeitiger Schaffung der Barrierefreiheit müssten die Investitionen hierfür aber insgesamt wesentlich erhöht werden.

Neben den fehlenden finanziellen Mitteln ist bei der Zeitplanung auch zu berücksichtigen, dass sowohl die zugehörige Infrastrukturplanung durch die Verwaltung bzw. externe Ingenieurbüros als auch die bauliche Umsetzung nur über einen mehrjährigen Zeitraum durchführbar sind. Aufgrund der aktuellen Situation in der Baukonjunktur werden bereits jetzt zahlreiche Projekte nicht fristgerecht abgewickelt bzw. keine akzeptablen Angebote von den Baufirmen hierfür abgegeben.

Wichtig für die Planung der weiteren Vorgehensweise wäre für die Verwaltung, Kenntnis über die zur Herstellung der Barrierefreiheit in den kommenden Jahren verfügbaren finanziellen Ressourcen zu erhalten. Basierend hierauf kann die o.g. Prioritätenliste entwickelt und den Gremien des Stadtrates zum Beschluss vorgelegt werden.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 10.4

66/174/2017

**Bestandserfassung Erlanger Radwegenetz für Prioritätenliste
"kleine Baumaßnahmen"; hier: Maßnahmenvollzug 2016/2017**

Mit Beschluss des UVPA vom 10.11.2015 wurden Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste "kleine Baumaßnahmen Radverkehr", hervorgerufen aus den Ergebnissen der Bestandserfassung des Erlanger Radwegenetzes, zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese im Rahmen der Mittelverfügbarkeit des Haushaltes umzusetzen.

Finanziert mit Mitteln des Investitionshaushaltes IvP-Nr. 541.841 "Radwegenetz", IvP-Nr. 541.8411 "Infrastruktur Radverkehr" sowie teilweise Budgetmitteln und dem Personaleinsatz des Straßenbaubetriebshofes konnten folgende Maßnahmen in 2016 umgesetzt werden:

- Asphaltierungen von Wegen und Wegeabschnitten (Anlagen 1.1 - 1.5)
 - Weg östlich Kurt-Schumacher-Str. zwischen Kreisverkehr und Allee am Röthelheimpark
 - Weg an der Bahnlinie zwischen Ebereschenweg und Fürther Straße
 - Gustav-Heyer-Weg
 - Wegeverbindung zwischen Zeißstraße und An der Lauseiche
 - Sandbergstraße bis Joseph-Lang-Steg
- Fahrradabstellanlagen (Anlagen 1.6 - 1.9)
 - Obere Karlstraße
 - Hauptstraße
 - Bayreuther Straße
 - Fuchsgarten
- Wegezustandsverbesserung (Anlage 1.10)
 - Wegeverbindung zwischen Preußensteg und Gebbertstraße
- Fahrradabstellanlagen Buswartehallen
 - Weisendorfer Straße
 - Sebastianstraße

Die finanziellen Aufwendungen betragen dabei ca. 97.000,- €.

Für 2017 sind nach gegenwärtigem Sachstand folgende Maßnahmen beabsichtigt (s. Anlagen 2.1 – 2.3)

- Wegerückbau Wetterkreuz zwischen Sebastian- und Frauenweiherstraße
- Bevorrechtigung Rabenweg / Kreuzungsbereich Dompfaffstraße
- Anpassung Abbiegestreifen Schallershofer Straße zum Kosbacher Damm
- Montage von Fahrradabstellanlagen im Umfeld des Rathauses gemäß Beschluss des UVPA vom 15.11.2016

Für die zu erwartenden Kosten in Höhe von ca. 110.000,- € ist eine Realisierung über die genannten Haushaltsstellen analog 2016 vorgesehen.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Frau StRin Traub-Eichhorn bittet in diesem Zusammenhang darum, endlich den Umbau der Radwegkreuzung Dompfaffstraße//Rabenweg anzugehen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

TOP 10.5

66/175/2017

S-Bahnhaltepunkt Eltersdorf; Sachstand zur Herstellung des Südzugangs

In dem rechtskräftig planfestgestellten Ausbauabschnitt des VDE 8.1.1. PFA 17 ist vorgesehen, dass der S-Bahnhaltepunkt Eltersdorf von Norden über die Weinstraße und von Süden über die Flurstraße erschlossen wird.

Die DB Netz AG hat bei der Realisierung der Eisenbahnüberführung Flurstraße den planfestgestellten südlichen Zugang ohne Abstimmung mit der Stadt Erlangen nicht hergestellt. Die Verwaltung hatte daraufhin bei der DB Netz AG interveniert und auch das Eisenbahnbundesamt mit der Bitte um Prüfung der Rechtslage eingeschaltet. In einem weiteren Schritt wurden verschiedene politische Mandatsträger beteiligt und um deren Unterstützung gebeten. Neben Frau Alexandra Hirsemann MdL, Frau Stamm-Fibich MdB und Herrn Stefan Müller MdB wurde auch Herr Staatsminister Joachim Herrmann über den Sachverhalt informiert und um Unterstützung zur Verbesserung der Attraktivität und Akzeptanz des öffentlichen Nahverkehrs gebeten.

Vor diesem Hintergrund fand am 15.03.2017 unter Beteiligung des Herrn Innenministers Herrmann ein Ortstermin mit den o.g. Beteiligten, dem Ortsbeirat Eltersdorf sowie der DB Netz AG zur Erläuterung und Besprechung der Sachlage statt.

Im Ergebnis hat Herr Innenminister Herrmann mitgeteilt, dass der fehlende südliche Bahnsteigzugang von der Flurstraße auf Grund seiner Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit nunmehr nachträglich hergestellt wird. Die Kosten für diese Maßnahme werden sich der Freistaat Bayern und die DB Netz AG teilen. Die Stadt Erlangen muss für den Bau des Zugangs keine Kosten tragen.

Gleichzeitig wurde die DB Netz AG auch gebeten einen Austausch der im Bereich Eltersdorf verbauten Schallschutzwände mit einer einseitig hochabsorbierenden Ausführung gegen eine beidseitige hochabsorbierende Ausführung zu prüfen und zu realisieren. Durch diese Maßnahme könnte die derzeitige Schallreflektion von der BAB A73 reduziert werden.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 11

31/135/2017

Änderung der Förderrichtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Energiesparmaßnahmen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Änderung beruht maßgeblich auf dem Fraktionsantrag der SPD Nr. 108/2016 vom 18.10.2016 zum Arbeitsprogramm des Amtes 31 und dem Beschluss 31/124/2016 vom 15.11.2016.

Die Stadt Erlangen zieht Konsequenzen aus den Ergebnissen und Empfehlungen des Integrierten Klimaschutzkonzepts. Ziel ist die Senkung von CO₂-Emissionen durch Steigerung der Sanierungsrate von Wohngebäuden und Ausbau der aktiven Sonnennutzung durch solarthermische Anlagen bei Wohnbauten im Bestand.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Obwohl diese Maßnahmen bereits durch Bund und teilweise auch Land gefördert werden, besteht auf Grund der hohen Kosten dieser Maßnahmen, verbunden mit langen Amortisationszeiten nur ein sehr geringer Anreiz. Durch die Kumulierbarkeit der Zuschüsse des Bundes, des Landes und der Stadt Erlangen soll deutlich mehr Anreiz geschaffen werden. Die Kumulierung ist auf 20% der Investitionskosten begrenzt.

Neben der bereits bestehenden Bezuschussung der Dämmung der Fassade wird die Richtlinie ergänzt um die Förderung solarthermischer Anlagen und der Dämmung des Daches.

Weitere Änderungen:

- Kumulierbarkeit der Zuschüsse: Das Förderprogramm ist ausdrücklich als Ergänzung zu den Förderprogrammen des Bundes und des Landes gedacht. Die Bezuschussung kann dadurch bei maximal 20% liegen. Dies senkt die Amortisationszeiten dieser Maßnahmen auf ein motivierendes Maß.
- Es kann pro Antragsteller pro Jahr nur ein Zuschuss gewährt werden, insgesamt können zwei Zuschüsse gewährt werden. Die Antragstellung beschränkt sich auf natürliche Personen und Eigentümergemeinschaften.
- Gefördert werden Wohngebäude bis maximal 6 Wohneinheiten.
- Der Gesamtförderbetrag summiert sich auf 2.600 €.

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung
Dämmung der Außenwand	10 %, max. 2.000 €
Dämmung des Daches	10 %, max. 2.000 €
Solarthermische Anlage	50 €/m ² , max. 600 €
Gesamtförderbetrag	max. 2.600 €

Die Kosten für solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung oder zur Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen des Marktanzreizprogramms (MAP) durch Zuschüsse

gefördert. Auch unter Berücksichtigung dieser Zuschüsse liegt die Wirtschaftlichkeit solarthermischer Anlagen im Grenzbereich. Eine Integration solarthermischer Anlagen in den Heizungskreislauf erfolgt daher bislang sehr zögerlich.

Die Förderrichtlinien zur Dämmung der Fassade und des Daches lehnen sich an die der KfW an. Die Anforderungen sind hoch. Durch die Bezuschussung soll nicht nur motiviert werden dämmende Maßnahmen zu ergreifen sondern diese Maßnahmen auch zukunftsorientiert und qualitativ hochwertig durchzuführen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Förderrichtlinien lehnen sich bezüglich technischer Mindestanforderungen an die Richtlinien der KfW und des BAFA.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 45.000	€	bei IPNr.: 561.K 880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.K 880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die seit 2002 bestehende und 2009 geänderte Förderrichtlinie zur **Gewährung von Zuschüssen für energieeinsparende Maßnahmen an Gebäuden** wird ergänzt und geändert durch die Förderung von solarthermischen Anlagen und von Wärmdämmung des Daches von Wohngebäuden im Bestand.

Den seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen der **Förderrichtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Energiesparmaßnahmen** wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die seit 2002 bestehende und 2009 geänderte Förderrichtlinie zur **Gewährung von Zuschüssen für energieeinsparende Maßnahmen an Gebäuden** wird ergänzt und geändert durch die Förderung von solarthermischen Anlagen und von Wärmdämmung des Daches von Wohngebäuden im Bestand.

Den seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen der **Förderrichtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Energiesparmaßnahmen** wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 12

32-1/055/2017

Anbringen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertleinstraße; Fraktionsantrag der CSU Stadtratsfraktion Nummer 19/2017 vom 9.2.2017

Mit Fraktionsantrag Nr. 19/2017 vom 9.2.2017 beantragt die CSU-Stadtratsfraktion das Anbringen einer "Sperrfläche" (Verkehrszeichen 299 StVO) in der Hertleinstraße auf Höhe des Anwesens Nummer 7. Begründet wird der Antrag mit dem rechtswidrigen Zuparken einer Gehwegabsenkung, die für Rollstuhlfahrer sowie Bürger mit Gehhilfen zum Erreichen des Nahversorgungszentrums in der Michael-Vogel-Straße besonders wichtig ist. Bezüglich des vollständigen Antragstextes wird auf Anlage 1 Bezug genommen.

Rechtliche Beurteilung

Bei der im Antrag genannten "Sperrfläche" handelt es sich um eine "Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote" (VZ 299 StVO). Grenzmarkierungen bezeichnen, verlängern oder verkürzen ein an anderer Stelle vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot. Das Parken vor Gehwegabsenkungen ist gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 5 StVO verboten.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen - zu den auch die Markierungen gehören - und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Im Regelfall bedarf es demnach vor Gehwegabsenkungen keiner zusätzlichen Markierung. Nachdem jedoch die Absenkung im Bereich des Anwesens Hertleinstraße 7 sehr unscheinbar ist und häufig übersehen wird, kann im Zuge der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens vom Regelfall abgewichen und im Interesse der Barrierefreiheit die beantragte Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote (VZ 299 StVO) aufgetragen werden.

Die verkehrsrechtliche Anordnung (Anlage 2) wurde am 28.2.2017 erstellt und zum Vollzug an den Straßenbaulastträger übermittelt. Mit der Umsetzung ist im Frühjahr zu rechnen, sobald die Temperaturen das Markieren wieder zulassen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- werden aus der Haushaltsstelle für laufenden Unterhalt verwendet
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Das Auftragen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertleinstraße Höhe Anwesen Nummer 7 wird umgesetzt.

Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 19/2017 vom 9.2.2017 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Das Auftragen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertleinstraße Höhe Anwesen Nummer 7 wird umgesetzt.

Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 19/2017 vom 9.2.2017 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 13

32-1/056/2017

**Antrag aus der Bürgerversammlung vom 22.2.2017 für das Versammlungsgebiet
Tennenlohe bzgl. des Ausweisens eines von Montag bis Freitag von 10 - 17 Uhr
zeitlich befristeten Haltverbots in der Dornbergstraße**

In der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Tennenlohe wurde unter anderem beantragt, in der Dornbergstraße ein zeitlich von Montag bis Freitag von 10 - 17 Uhr befristetes Haltverbot auszuweisen. Der Antrag wurde mit knapper Mehrheit bei hoher Zahl von Enthaltungen angenommen. Begründet wurde der Antrag mit dem "ortsfremden" Parkverkehr aus dem Gewerbegebiet in der Straße Am Wolfsmantel.

Rechtliche Beurteilung

Halt- und Parkverbote werden im Interesse des fließenden Verkehrs erlassen und auch nur dann, wenn sie aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zwingend notwendig sind. In der Dornbergstraße ist bisher lediglich im Bereich einer gewerblichen Zufahrt das Halten auf der Westseite untersagt. Auf der Ostseite der Dornbergstraße ist fast durchgängig ein Parkstreifen angelegt, der nur durch Bauminseln unterbrochen ist. Nachdem Parken in 2. Reihe unzulässig ist, kann faktisch nur auf der Westseite geparkt werden.

Eine zwingende Notwendigkeit, dieses Parken auf der Westseite im Interesse des fließenden Verkehrs zu unterbinden, besteht angesichts der Fahrbahnbreite von durchschnittlich ca. 6 m nicht. Eine durchgängige Fahrbahnbreite von mind. 3,50 m ist auch bei Parkverkehr immer gewährleistet. Lediglich im nördlichen Bereich der Dornbergstraße zur Einmündung Gründlacher Straße wird gelegentlich beidseitig auf den dortigen Gehwegen aufgeparkt.

Eine zwingende Notwendigkeit das Halten/Parken auf der Westseite, während der Hauptgeschäftszeiten im Gewerbegebiet Am Wolfsmantel zu unterbinden, besteht sowohl nach Auffassung der Verwaltung als auch der Polizei nicht, da die Fahrbahnbreite dort einseitigen Parkverkehr auf der Straße zulässt.

Polizeiliche Maßnahmen

Durch verstärkte Überwachungsmaßnahmen in den letzten Wochen konnte das rechtswidrige Parken auf den Gehwegen nahezu vollständig unterbunden werden. Dabei wurden die Falschparker zunächst mit Hinweiszetteln über die bestehende Rechtslage sowie das Fehlverhalten informiert und zum rechtmäßigen Parken auf der Fahrbahn aufgefordert. Anschließend wurde die weiterhin rechtswidrig auf den Gehwegen Parkenden mit Verwarnungsgeld belegt.

Resümee

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Rechtsgrundlage für das Ausweisen eines zeitlich befristeten Haltverbots nicht erkennbar ist. Zudem würde das beantragte Haltverbot zur Verlagerung des Parkverkehrs in andere Bereiche führen. Bürgerbeschwerden aus den dann "neuen" Bereichen wären die Folge.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Dornbergstraße nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz als Ortsstraße öffentlich gewidmet ist und folglich allen Verkehrsteilnehmern im Rahmen der Widmung - also auch zum Parken - zur Verfügung stehen muss.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Ein von Montag bis Freitag von 10 - 17 Uhr zeitlich befristetes Haltverbot in der Dornbergstraße ist nicht auszuweisen.

Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 22.2.2017 für das Versammlungsgebiet Tennenlohe ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Ein von Montag bis Freitag von 10 - 17 Uhr zeitlich befristetes Haltverbot in der Dornbergstraße ist nicht auszuweisen.

Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 22.2.2017 für das Versammlungsgebiet Tennenlohe ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 14

232/022/2015/3

**Hafen Erlangen;
Hafenentwicklung und notwendige Unterhaltsmaßnahmen**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Prüfung der langfristigen Nutzungsmöglichkeiten eines Hafens am Standort Erlangen.

Sicherung der Verkehrssicherheit zum Anlegen der Kabinenschiffahrt an der Kaimauer durch Erneuerung der Anlegevorrichtungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mittels einer detaillierten Untersuchung zur Hafensituation werden die Anforderungen an ein modernes Hafengelände festgestellt. Nach Vorliegen des Konzepts wird die Angelegenheit erneut in die Gremien eingebracht.

Das weitere Vorgehen wird in den Gremien - je nach den Ergebnissen der Studie im Einzelnen - beschlossen.

Die bereits heute aus Sicherheitsgründen unaufschiebbaren Vorplanungen zur Erneuerung der Anlegevorrichtungen an der Kaimauer sind noch in diesem Jahr zu beauftragen, um den Anforderungen an die Verkehrssicherheit für einen Kabinenschiffahrtsbetrieb zu genügen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

A) Ausgangslage:

Nachdem sich der frühere Vertragspartner der Stadt Erlangen, die Erlanger Hafenbetriebsgesellschaft (EHB) aus wirtschaftlichen Gründen dazu entschieden hat, den Betreibervertrag für den Hafen Erlangen zum 31. Dezember 2014 zu beenden, wurde der Fortbestand eines Hafens in Erlangen mit einem neuen Betreiber von der Verwaltung insbesondere aus stadtplanerischer Sicht und unter dem Aspekt der Tourismusförderung ausdrücklich befürwortet.

Gemäß Beschluss des UVPA vom 1. Juli 2014 wurde der Zuschlag der Firma PUV Erlanger Hafenbetriebergesellschaft mbH erteilt, die gemäß Vertrag mit der Stadt Erlangen seit dem 1. Januar 2015 Betreiber des Erlanger Hafens ist (siehe Lageplan, Anlage 1, Pachtsache ist blau markiert).

Seit Vertragsbeginn, also mit Beginn des Jahres 2015 wird im Erlanger Hafen neben Güterumschlag (wie bisher) auch Kabinenschiffahrt mit Kreuzfahrtschiffen betrieben. Die Schiffe des Kreuzfahrtunternehmens Viking River Cruises AG legen mittlerweile mehrfach pro Woche an.

Neben der Beibehaltung des traditionellen Güterumschlags ist die Kabinenschiffahrt ein wichtiger Bestandteil einer grundsätzlichen Neuausrichtung des Erlanger Hafens geworden. Die Stadt Erlangen verspricht sich von dieser Entwicklung eine Gesamtaufwertung der Situation am Erlanger Hafen, zumal das Vertragskonzept weitere infrastrukturelle Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Areals vorsieht.

B) Zwischenfazit (nach rd. der Hälfte der aktuellen Vertragslaufzeit)

Das Konzept der Pächterin, welches der Neuverpachtung zu Grunde lag, war zukunftsweisend angelegt. In der Praxis kann dieses aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen jedoch nur mit Abstrichen realisiert werden. Die Kabinenschiffahrt erfordert einen „sauberen Hafen“, wünschenswert wäre auch eine zusätzliche Infrastruktur (z. B. Kiosk, Besucher-Terminal, Möglichkeiten zum Verweilen / Bänke, Beleuchtung).

Im Ergebnis haben sich mittlerweile während der laufenden Hafenbetriebs vor allem folgende Probleme ergeben:

1) Technische Anforderungen an den Hafen – Wend Becken, Energieversorgungsterminals

Am nördlichen Ende des Hafens wurde beim Bau des Hafens eine Verbreiterung der Wasserstraße angelegt, um ein Wenden von Schiffen zu ermöglichen (Wend Becken Hafen, vgl. Lageplan Anlage 1). Wie sich nun durch Untersuchungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) herausgestellt hat, befinden sich im Wend Becken Hafen Sedimente bzw. Ablagerungen der Deponieklasse DK 1 größeren Umfangs.

Durch die vorhandenen Anlandungen ist der Hafenbetrieb der PUV Erlanger Hafenbetriebsgesellschaft mbH zeitweise beeinträchtigt (erschwerende Wendemanöver). Das Ausbaggern des Wend Beckens Hafen wurde der Pächterin zwar nicht zugesichert, jedoch ist es Sinn und Zweck des Pachtvertrages eine technisch reibungslose Kabinenschiffahrt zu gewährleisten.

Es ist auch davon auszugehen, dass sich die Menge der Anlandungen durch den normalen Betrieb am Hafen als auch in der Fahrrinne vermehren und eine Ausbaggerung zu einem späteren Zeitpunkt zwingend notwendig und dann mit noch höheren Kosten verbunden wäre.

Die Stadt Erlangen ist gemäß des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 1968 für den Unterhalt des Wend Beckens Hafens zuständig. Nach Aussage des Bundesverbands öffentlicher Binnenhäfen ist die rechtliche Situation so zu beurteilen, dass die Stadt verpflichtet ist, die Verkehrsgängigkeit des Wend Beckens Hafen durch Beseitigung von Anlandungen wiederherzustellen. Eine dauerhafte Sperrung des Wend Beckens Hafen zum Zweck der Umgehung der Unterhaltspflicht ist nicht möglich.

Nach einer (sehr groben) Schätzung der WSV belaufen sich die Kosten für die Stadt Erlangen zur Entlandung von Wasserstraße und Fahrrinne im betroffenen Bereich sowie für Entsorgung auf rd. 1,4 Mio. Euro, +/- 30 Prozent, abhängig vom Ergebnis der Sedimentuntersuchung und der Entsorgungszuordnung des Baggergutes und der Entfernung des Standorts für eine Austrocknung des Materials.

Die bautechnische Ertüchtigung des Erlanger Hafens erfordert aus Sicht der Verwaltung aber auch eine nachhaltige Lösung, um die heute bestehenden Umweltbelastungen durch Dieselmotoren der Kabinenschiffe zukünftig zu unterbinden. Eine Ladestation für „Flusstourismus“, wie sie auf größeren Personenschiffahrtshäfen errichtet wurde und Strom und Frischwasser zur Verfügung stellt, wird in immissionsrechtlicher Hinsicht für erforderlich gehalten.

Die Dieselmotoren der Kreuzfahrtschiffe laufen während der Liegezeit dauerhaft, um die Schiffstechnik mit Strom zu versorgen. Hier bei entstehen Luftverunreinigungen und Lärmemissionen. Für die Errichtung der Terminals, wie sie den notwendigen Strombedarf in Erlangen abdecken würden, ist mit investiven Kosten von rd. 420.000,-- € zu rechnen (lt. Schätzung der Erlanger Stadtwerke auf der Basis vergleichsweise entstandener Kosten im Würzburger Hafen).

Im Ergebnis sind die baulichen Maßnahmen, die einen langfristigen und zukunftsfesten Hafenbetrieb ermöglichen sollten, sehr kostenintensiv. Allein die Kosten für das Ausbaggern des Wend Beckens und die Errichtung der Energieterminals bewegen sich in einem finanziellen Rahmen von rd. 1,8 Mio. Euro.

Die voraussichtlich erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen des Hafengeländes setzen eine hohe Investitionsbereitschaft der Stadt Erlangen voraus. Angesichts der genannten (vorläufigen) Investitionssummen ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, zunächst eine grundsätzliche und fundierte Aussagen zur Situation des Erlanger Hafens, seiner infrastrukturellen Einbindung in die europäische Wasserstraße Main-Donau-Kanal und seiner Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit zu erhalten. Diese können nur im Rahmen der Erstellung eines extern von der Verwaltung beauftragten Gesamtkonzepts zum Erlanger Hafen getroffen werden. Alle hier aufgeworfenen Fragestellungen sollen in diesem Konzept berücksichtigt werden, so dass wei-tere Entscheidungen – die mit hohen Kosten verbunden wären - vom Ergebnis dieser Studie abhängig gemacht werden müssen.

Die Erstellung dieses Gutachtens sollte kurzfristig beauftragt werden, um ggf. noch im Rahmen der Laufzeit des aktuellen Pachtvertrages die erforderlichen Weichenstellungen einzuleiten bzw. die notwendige Klarheit zu erhalten, unter welchen rechtlichen und technischen Voraussetzungen der Hafenbetrieb zukünftig weitergeführt werden kann und inwiefern eine Pachtvertragsverlängerung mit dem Pächter sinnvoll erscheint. Auch dieser benötigt so frühzeitig wie möglich Klarheit über die Zukunft des Vertragsverhältnisses.

2) Kaimauer

Die Pächterin besitzt für die Kaimauer (siehe Lageplan, Anlage 1) gemäß Pachtvertrag ein Mitbenutzungsrecht.

Eigentümerin von Kaimauer und Anlegevorrichtungen ist die Stadt Erlangen. Die Kaimauer ist im dargestellten Bereich, der von Nord nach Süd verläuft, mit etwa 12 Anlegevorrichtungen ausgestattet. Eine intakte Anlegevorrichtung ist auf dem Foto (siehe Anlage 2) zu sehen. Die Anlegevorrichtung besteht aus einem Metallring zur Befestigung der Schiffe. Etwa die Hälfte der Anlegevorrichtungen liegen an einer Leiter (zu sehen am Bogen im Kaimauerrand) und einer Ausstiegshilfe (Metallstange darunter).

Mittlerweile wurde festgestellt, dass die Anzahl der vorhandenen Anlegevorrichtungen für die Kabinenschiffahrt nicht ausreicht und darüber hinaus etwa die Hälfte der Vorrichtungen defekt sind. Dadurch wird der Hafenbetrieb beeinträchtigt, da die Schiffe nicht an den passenden Stellen der Kaimauer anlegen können und die Länge der Kaimauer nicht optimal genutzt werden kann; es sind oftmals Rangierarbeiten notwendig. Darüber hinaus besteht ggf. Unfallgefahr, wenn Schiffe die bestehenden Anlegevorrichtungen nutzen und diese jedoch währenddessen abbrechen o. ä. Aus diesem Grund (und um ggf. Schadensersatzansprüche der Pächterin abzuwehren) wurde die Instandsetzung bzw. Erneuerung der (defekten) Anlegevorrichtungen seitens der Verwaltung der Pächterin zugesichert und sind aus Sicht der Verwaltung dringend und unaufschiebbar.

Die Verwaltung hat hierzu eine statische Prüfung durchführen lassen, um die Auswirkungen des möglichen Einbaus neuer Anlegevorrichtungen in die bestehende Mauer – und damit ggf. zu berücksichtigender Folgekosten – festzustellen. Demnach sind nun auch zusätzliche umfangreiche bauliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Stand-/Gleitsicherheit der Wand erforderlich, um die von den Kabinenschiffen ausgehende erhöhte Belastung aufnehmen zu können. Dies ist ggf. durch Rückverankerung der Kaimauer mit Injektionsankern möglich.

Wie hoch die Kosten für die Erneuerung der Anlegevorrichtungen sowie auch für die erforderliche Instandsetzung der Kaimauer wären, ist aktuell noch nicht bekannt und muss im Rahmen einer technischen Vorplanung ermittelt werden. Für die Auftragsvergabe sind die erforderlichen Mittel – entsprechend des Ergebnisses der Vorplanung – nachzumelden.

Der Beschluss zu Ziffer 2 dieser Vorlage (Vergabe von Vorplanungen zur Ertüchtigung der Kaimauer / Anlegevorrichtungen) ist deshalb unabhängig zum Beschluss zu Ziffer 1 erforderlich.

C) Zusammenfassung und Ausblick

Die standortbezogenen Voraussetzungen für einen Hafenbetrieb in Erlangen sind grundsätzlich sehr gut. Der Erlanger Hafen wird von den Nutzern als „Hafen der kurze Wege“ geschätzt. Die Versorgung der Schiffe sowie die Entsorgung finden am gleichen Ort und aus einer Hand statt; auch der Zweckverband Abfallwirtschaft liegt in unmittelbarer Nähe. Die Pächterin kann schnell und zeitlich flexibel auf die Bedürfnisse der Kabinenschiffsveranstalter reagieren. Die Anbindung von Verkehrswegen zum Hafen ist sehr günstig (Bahnhof, Autobahn, Flughafen). Da der Flughafen vom Erlanger Hafen schneller als vom Nürnberger Hafen zu erreichen ist, bietet sich Erlangen auch gut als „Haltestation“ für Reisende an.

Die Personenschiffahrt verzeichnet seit Jahren Umsatzzuwächse. In Nürnberg, aber auch in den anderen von der bayernhafen-Gruppe betriebenen Häfen (Aschaffenburg, Bamberg, Roth, Regensburg und Passau) wurde im letzten Jahr der Bereich der Kabinenschiffahrt erweitert und aufgewertet.

Die Verwaltung ist aus grundsätzlichen wirtschaftspolitischen wie auch planerischen Gründen bestrebt, den vor rd. 50 Jahren errichteten Hafen zu erhalten und weiterzuführen.

Belastbare Aussagen über die Zukunftsfähigkeit des Erlanger Hafens und die Rentierlichkeit von Investitionen für bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen ergeben sich jedoch nur durch die Erstellung eines Gutachtens.

Die für die Erstellung eines Konzeptes und die Vergabe von Vorplanungen erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 40.000,- Euro für das Haushaltsjahr 2017 sind hierfür nachzumelden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 40.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden/ sind noch nicht bekannt / werden nachgemeldet

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende erklärt, dass dieser TOP aufgrund der aktuellen Entwicklung auf den nächsten UVPA vertagt wird.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende erklärt, dass dieser TOP aufgrund der aktuellen Entwicklung auf den kommenden UVPA vertagt wird.

Abstimmung:

vertagt

TOP 15

611/168/2017

Maßgaben für eine mögliche Bebauung Am Eichenwald

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Eigentümer des Flurstückes 1226 (Anlage 1) ist an das Baureferat herangetreten mit dem Wunsch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 197 – Am Eichenwald – im Bereich des Flurstückes 1226 eine Bebauung zu ermöglichen. Das Grundstück ist 8336 qm groß und bis auf eine Nebenanlage derzeit unbebaut. Ein Großteil der Fläche wird als Streuobstwiese genutzt. Außerdem fällt das Gelände stark nach Südosten ab. Im Folgenden wird die **Ausgangslage** für das Grundstück kurz skizziert:

Umgebung	<ul style="list-style-type: none">– Bebauung im Bereich Am Eichenwald und Lerchentalweg geringere bauliche Dichte, überwiegend zweigeschossige Bebauung, großzügige Grundstücke mit großen Gärten– Bebauung an der Rathsbergerstraße mit höherer bauliche Dichte
Flächennutzungsplan der Stadt Erlangen 2003	<ul style="list-style-type: none">– Grundstück ist im westlichen Teil als Grünfläche und im östlichen Teil als Wohnbaufläche dargestellt
Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 197 mit 1. Deckblatt	<ul style="list-style-type: none">– reines Wohngebiet, jedoch kein überbaubare Grundstücksfläche– Erschließung nur durch einen Fuß- und Radweg, laut Bebauungsplan 4,5 m breit– angrenzendes Flurstück 1226/2: Baudenkmal, Baurecht festgesetzt (Baufenster, zwei Vollgeschosse zulässig, GRZ 0,2, GFZ 0,4, maximal 200qm Grundfläche und 400qm Geschossfläche bei einer Einfamilienhausbebauung und 250qm und 500qm bei einer Doppelhausbebauung, offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig)
Erhaltungssatzung Burgberg	<ul style="list-style-type: none">– liegt im Geltungsbereich der Satzung
Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none">– Einzeldenkmal Am Eichenwald 6– Nähe zu Ensemble Burgberg
Erschließung	<ul style="list-style-type: none">– Erschließung ist derzeit nicht gesichert– „Am Eichenwald“ ist als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet, der noch nicht erstmalig endgültig hergestellt und grundsätzlich nicht befahrbar ist
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none">– Geschützte Bäume mit mind. 80cm Stammumfang befinden sich an der nordöstlichen, nordwestlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze sowie vor dem denkmalgeschützten Wohngebäudes Am Eichenwald 6 (geschützte Bäume an der Nordost- und Nordwestseite sind bereits im Bebauungsplan Nr.

197 zum Erhalt festgesetzt)

- weitläufiger Villengarten mit extensiver Nutzung (Obstwiese). Zahlreiche Altbäume rahmen das Grundstück ein; in Form von Eichen, Kastanien, Douglasien und vor allem Rotbuchen, welche im urbanen Raum von Erlangen nahezu nicht mehr vorkommen.
- In der aktuellen Stadtbiotopkartierung wurde das Grundstück als Teil der Biotop-Nr. 1284-23 erfasst. Der kartierte Bereich unterliegt allerdings nicht dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung hat die **Rahmenbedingungen** für eine mögliche Bebauung des Grundstückes Am Eichenwald geprüft. Folgend wird der Rahmen nach Themenschwerpunkten gegliedert aufgezeigt.

Denkmalschutz

- Aufgrund der Ensemble- und Denkmalnähe ist ein besonderer Umgang mit dem Plangebiet erforderlich. Dabei sollte insbesondere auf die hochwertige Gesamtstruktur und den Parkcharakter reagiert werden.
- Denkbar sind maximal zwei villenartige Baukörper in offener Bauweise, die sich in ihrer Dimensionierung am Denkmal orientieren.
- Die Erschließung des Grundstücks sollte über das historische Portal im Westen erfolgen.
- Die Nachverdichtung sollte nur auf der Streuobstwiese ohne eine Veränderung der Topographie erfolgen und zu den Rändern ist ein Abstand zu halten.

Erschließung

Verkehrlich

- Je nach Umfang der Bebauung wäre der Ausbau und Einstufung als Ortsstraße sinnvoll (Teile von Am Eichenwald)
- Kostenübernahme durch Vorhabenträger wäre über städtebaulichen Vertrag/Erschließungsvertrag zu sichern

Technisch

- Abwassertechnische Erschließung aufgrund der topographischen Verhältnisse über Jordanweg
- Regenwasser, das nicht auf dem Grundstück versickert werden kann, könnte in den Kanal im Jordanweg nur gedrosselt eingeleitet werden und eine Regenrückhaltung wäre notwendig, da der Kanal bereits ausgelastet ist
- Rückhaltung müsste auf dem Grundstück erfolgen
- Anschlüsse Wasser und Elektrizität für Fl.-Nr. 1226/2 verlaufen durch das Plangebiet und sind zu berücksichtigen

Klimaschutz und Klimaanpassung

- Bei der Nachverdichtung von Städten stehen Klimaschutz und Klimaanpassung in einem Zielkonflikt. Eine qualitätsvolle Nachverdichtung ist im Sinne des Klimaschutzes zu befürworten. Die Erhaltung eines möglichst hohen Anteils an unversiegelter Fläche, Grünflächen und Baumbestand fördert hingegen die Klimaanpassungsfähigkeit urbaner Strukturen.

Immissionsschutz

- Orientierungswerte der DIN 18005 für WR und WA werden überschritten; Empfehlung: Lärmschutz durch architektonische Selbsthilfe

Soziales

- Lage im Krippenbezirk „D Zentrum – Nordost“ und im Planbereich „1 Innenstadt I“ (Kindergarten); bei beiden besteht weiterer Bedarf
- Sicherung von Fläche (mind. 1300 qm) für Kita/Kindergarten für ca. 50 Plätze

Natur und

- Der Baumbestand im südwestlichen Bereich des Grundstücks und vor dem

- Landschaft** denkmalgeschützten Wohngebäudes ist zu erhalten.
- Die Streuobstwiese ist als ökologisch sehr wertvoll einzustufen und sollte möglichst unbeeinträchtigt bleiben.
 - Jegliche Beeinträchtigung des Baumbestandes (Wald) auf dem angrenzenden städtischen Grundstück des Eichenwalds ist zu unterlassen.
 - Das Grundstück ist geprägt durch seine topographische Situation (Talmulde). Diese wurde bei Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1977 berücksichtigt. Die Talmulde wurde im direkten Anschluss an den Eichenwald bebauungsfrei gehalten. Das seinerzeitige Planungsziel darf bei einer Nachverdichtung grundsätzlich nicht aufgegeben werden
 - Die in der Biotopkartierung erfasste Fläche erfüllt eine wichtige Trittsteinfunktion im Biotopverbund „Burgberg-Eichenwald-Schwabachtal“. Daher ist darauf zu achten, dass ein möglichst hoher Anteil dieser Fläche erhalten bleibt bzw. nur ein untergeordneter Anteil einer weiteren Bebauung zugeführt wird, damit der Biotopverbund weiterhin gewährleistet wird.
 - Es wäre allenfalls vorstellbar, eine südliche Teilfläche - in westlicher Verlängerung der bestehenden Baugrenzen – für eine Bebauung zu nutzen.

Dem Vorhabenträger könnte lediglich eine zurückhaltende Bebauung des Grundstückes, vergleichbar mit der der östlichen Nachbargrundstücke unter Beachtung der vorher beschriebenen Belange ermöglicht werden:

- max. zwei zweigeschossiger Gebäude mit großzügigen Freiflächen mit einer Grund- und Geschossfläche im Maß der umgebenden Bebauung
- weitgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes
- evtl. Einbindung der Streuobstwiese
- Herstellung der verkehrlichen und technischen Erschließung auf Kosten des Eigentümers
- Standortprüfung für eine dreigruppige Kindertageseinrichtung für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren
- bei der Erstellung eines Bebauungsplanes wird auf die bestehende Beschlusslage zu gefördertem Wohnungsbau verwiesen – auch hier soll bei Neuschaffung von Wohnungsbau 25 % der Wohnfläche als geförderter Wohnungsbau realisiert werden

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit der Zielsetzung einer Weiterentwicklung des Burgberges könnte dieser Bereich als Wohngebiet mit großem Grünanteil und parkähnlichem Charakter einschließlich der Neupflanzung von heimischen Gewächsen entwickelt werden.

Die Auflistung der Rahmenbedingungen hat deutlich gemacht, dass die unterschiedlichen Belange sich teilweise überlagern. Um ein verträgliches Konzept zu finden, ist ein Bebauungsvorschlag durch den Grundstückseigentümer (mit einem Planer) in Abstimmung mit der Verwaltung zu erarbeiten, um abklären zu lassen, ob unter Beachtung alle Belange ein verträgliches Konzept möglich ist. Der Bebauungsvorschlag ist dem UVPA vorzulegen. Weitere erforderliche Verfahrensschritte, wie die Änderung des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes, sind dann nach einem Wettbewerbsverfahren in die Wege zu leiten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Frau StRin Fuchs beantragt, diesen TOP zu abzusetzen, da noch Diskussionsbedarf besteht. Der Vorsitzende stimmt diesem Antrag zu und erklärt, dass der TOP dann in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung kommt.

Abstimmung:

abgesetzt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Frau StRin Fuchs beantragt, diesen TOP zu abzusetzen, da noch Diskussionsbedarf besteht. Der Vorsitzende stimmt diesem Antrag zu und erklärt, dass der TOP dann in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung kommt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 16

611/159/2016/1

Parkflächen für Wohnungs- und Gewerbebau nutzen SPD-Fraktionsantrag Nr. 082/2016 vom 21.07.2016

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die SPD Fraktion hat mit dem Fraktionsantrag Nr. 82/2016 die Entwicklung eines städtischen Konzeptes für die Mobilisierung von Parkplätzen für Wohnungs- und Gewerbebau beantragt.

Die ebenerdigen Stellplatzanlagen werden teilweise als „untergenutzte Flächen“ wahrgenommen. Durch eine Überbauung bzw. andere Organisation des Parkraums können Potenziale für die Innenentwicklung gehoben werden. Aus den jeweiligen Zuschnitten und Rahmenbedingungen werden sich unterschiedliche architektonische Lösungen ergeben. Ein wesentlicher Aspekt wird immer auch sein, wie vorhandene Stellplätze ersetzt und neue Parkmöglichkeiten für die hinzukommenden Nutzungen geschaffen werden können.

- In München hat die dortige städtische Wohnungsbaugesellschaft Gewofag im Rahmen des „Modellprojekts Dantebad“ über einem öffentlichen Parkplatz einen aufgeständerten Wohnkomplex mit 100 Wohnungen erstellt. Der Großteil der Stellplätze ist dabei erhalten geblieben.
- In Erlangen plant die Gewobau, an der Odenwaldallee mit der Bebauung eines Parkplatzes ca. 160 Wohneinheiten neu zu schaffen. Da das neue Wohngebäude vornehmlich auf dem Parkplatzgelände entsteht, bleibt das umgebende Grün weitestgehend erhalten. Die bisherigen und notwendigen neue Stellplätze sollen in einer Tiefgarage unter das Gebäude verlagert werden.

In der Sitzung am 21.02.2017 wurden von der Verwaltung schwerpunktmäßig die rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen der Umnutzung / Überbauung von Parkplatzflächen aufgezeigt.

In Ergänzung dazu werden mit dieser Vorlage die im Stadtgebiet vorhandenen Parkplatzflächen ab einer Größe von 500 m² dargestellt. Weiter wird ein schrittweises Vorgehen zu Erstellung des beantragten Konzepts zur Mobilisierung geeigneter Flächen für den Wohnungs- und Gewerbebau skizziert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nachverdichtung als Bestandteil der Innenentwicklung ist ein sehr wichtiges Anliegen, das in Erlangen schon sehr lange Berücksichtigung findet. Die Mobilisierung von bisher untergenutzten Flächen, zu denen auch Parkplatzflächen gehören können, stellt dabei einen wesentlichen Punkt dar. Durch die Überbauung derartiger Flächen besteht die Chance auf Nachverdichtungspotential, jedoch stehen der Überbauung auch Hindernisse im Weg. Im Folgenden wird beides näher erläutert werden:

<p>Planungsrechtliche Zulässigkeit</p>	<p>Die <u>planungsrechtliche Zulässigkeit</u> der Überbauung auf Grundlage des bestehenden Baurechts muss zunächst geprüft werden. Fügt sich die Überbauung nach § 34 Baugesetzbuch in die nähere Umgebung ein oder lässt die Festsetzung eines Bebauungsplanes eine Überbauung zu, steht dieser planungsrechtlich nichts entgegen. Wenn das Planungsrecht entgegensteht, besteht die Möglichkeit, wenn ein Planungerfordernis erkannt wird, durch die Aufstellung eines Deckblattes das Baurecht anzupassen. Dabei ist jedoch der <u>Gebietserhaltungsanspruch</u> zu beachten, der als Teil des Nachbarschutzes im öffentlichen Baurecht dem jeweiligen Grundstückseigentümer ein Abwehranspruch gibt. Jeder Grundstückseigentümer muss sich danach an die Maßgabe der Gebietsfestsetzung halten. Durch die Überbauung von Parkplatzflächen kann dieser Abwehr- bzw. Schutzanspruch im Einzelfall ausgelöst werden. Das bestehende Baurecht kann somit ein Hindernis darstellen.</p>
<p>Eigentumsverhältnisse und</p>	<p>Unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten bei der Überbauung von Parkplatzflächen sind abhängig von den jeweilig bestehenden Eigentums- und</p>

<p>Eignung</p>	<p>Besitzverhältnissen. (siehe dazu die Kartendarstellung in Anlage 2)</p> <p>Die Stellplatzflächen auf <u>privaten Grundstücken</u> sind zu einem überwiegenden Teil bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze (Der Stellplatznachweis muss für das Einzelvorhaben beim Bauantrag geführt werden.) nach der Stellplatzverordnung der Stadt Erlangen. Unterschieden wird dabei nach Nutzungen. In diesem Zusammenhang wesentliche Nutzungen sind:</p> <p>a) Wohnen b) Gewerbe / Einzelhandel c) Universität</p> <p>Die <u>Stadt</u> verfügt zudem über <u>eigene Grundstücke</u>, dazu zählen: Mitarbeiterparkplätze, Sportplätze, sowie die Parkplätze von Ortsteilzentren, ehemaligen Rathäusern in den Ortsteilen, Treffpunkten, Stadtteilhäusern, Kindergärten u.a..</p> <p>Außerdem sind Grundstücke im Besitz <u>städtischer Töchter</u>, wie ESTW, Eigenbetriebe oder GGFA.</p> <p>Die GEWOBAU prüft eine Überbauung von Parkplatzflächen in Abstimmung mit der Verwaltung und wird dann ggf. selbst tätig. Der GEWOBAU kann in diesem Kontext so eine Vorbildwirkung zu kommen.</p>
<p>Handlungsspielräume</p>	<p>Bei <u>Einzelvorhaben</u> ist der Handlungsspielraum der Verwaltung eher gering. Im Rahmen von Beratungsgesprächen kann auf eine Überbauung untergenutzten Flächen hingewirkt werden.</p> <p>Bei <u>städtebaulichen Planungen</u> eröffnet sich ein größerer Handlungsspielraum, da durch die Regelung der Art der Nutzung, dem Maß der Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche eine Unternutzung entgegen gewirkt werden kann. Die Stellplätze werden in diesem Kontext im Vorgriff auf übergeordneter Ebene betrachtet und die Planung von Tiefgaragen kann erfolgen. So ist unter anderem auch die Planung von kostengünstigen Quartiersgaragen o.ä. möglich. Ein Bebauungsplan stellt jedoch auch nur ein Angebot dar (Ausnahme § 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan). Der jeweilige Grundstückseigentümer wird dadurch nicht zum Bau verpflichtet.</p> <p>Im Fall einer Überbauung dieser Flächen muss sowohl für den Bestand als auch für den Neubau der Stellplatznachweis neu geführt werden. Je nach Größe des Vorhabens ist dann eine Tiefgarage häufig die einzige Möglichkeit, die Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen, da selbst bei einer auf Stelzen stehenden Überbauung, der neu entstehende Bedarf an Stellplätzen auf dem Grundstück meist nicht mehr gedeckt werden kann. Daher handelt sich jedes Mal um Einzelfallentscheidungen der Bauherren, ob sie die Kosten für eine Tiefgarage bewältigen können.</p> <p>a) Wohnen: Im Rahmen des Wohnungsbaus ist die Bündelung von Parkplatzflächen in Quartiersgaragen und die Ablöse von Stellplätzen möglich.</p> <p>b) Gewerbe: Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen muss errichtet werden und eine Bündelung ist meist schwer zu realisieren. Die Ablösung von Stellplätzen ist</p>

	<p>häufig von Seiten der Gewerbetreibenden mit hohem Kundenverkehr (z.B. Einzelhandel) nicht gewünscht, da die Bereitstellung von Stellplätzen zum kundenfreundlichen Betriebskonzept gehört.</p> <p>c) Universität Die Stadt lässt bereits im Unikontaktgespräch die Zielsetzung mit einfließen. Dies wird auch weiterhin verfolgt werden. Die Bündelung von Stellplätzen ist hier möglich.</p>
<p>Beispiele</p>	<p>Das Beispiel des in Aufstellung befindenen Bebauungsplanes Nr. 345 – Hans-Geiger-Straße– zeigt diesen Handlungsspielraum. Im Rahmen der Planung werden die Bestandsstellplätze neu geordnet und teilweise künftig in Tiefgaragen nachgewiesen, die mit mehrgeschossigen Wohnhäusern überbaut werden.</p>
<p>Resümee</p>	<p>Die Überbauung von bestehenden ebenerdigen Parkplätzen ist häufig eine Einzelfallentscheidung. Diese basiert auf...</p> <ul style="list-style-type: none"> ... der planungsrechtlichen Zulässigkeit. ... den Eigentumsverhältnissen. ... einer Abschätzung der zu erwartenden Kosten z.B. durch den Bau einer Tiefgarage. ... der Abwägung der bestehenden Freiraum- und Wohnqualitäten gegenüber dem Potential der Nachverdichtung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Berücksichtigung im laufenden Verwaltungshandeln

Die Verwaltung ist stets bedacht, im Rahmen der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten optimale Ideen und Lösungen zu finden, um die Entwicklungen in der Stadt zu gestalten. Eine effiziente und qualitätvolle Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen genießt dabei hohe Priorität.

Sobald Veränderungsprozesse anstehen, wird das Ziel, neue Entwicklungspotenziale für Wohnen und Gewerbe in Erlangen zu schaffen, immer mitgedacht:

- Im Rahmen der Baurechtschaffung für neue Wohn- bzw. Gewerbegebiete wird die Zielsetzung der Überbauung von Parkplatzflächen verfolgt.
- Sie wird auch laufend bei städtebaulichen Planungen im Rahmen der Innenentwicklung geprüft bzw. zum Inhalt von Planungen gemacht.
- Die optimale Ausnutzung von Flächen ist auch bei der Bauberatung und der Genehmigung von Einzelvorhaben immer präsent und findet entsprechend Berücksichtigung.

Die Optimierung der Flächenausnutzung bildet bereits einen festen Baustein in der Planungspraxis der Stadt Erlangen. Angesichts der Angebots- und Preisentwicklung auf dem

Immobilienmarkt deckt sich dies auch zunehmend mit den Interessen von privaten oder institutionellen Akteuren.

Die prinzipiellen Möglichkeiten zur Überbauung von Stellplätzen stehen jedoch fallweise im Konflikt mit anderweitigen Interessen. Daher werden planerische Entscheidungen immer unter Berücksichtigung und Abwägung der jeweils spezifischen Faktoren des Einzelfalls zu treffen sein.

Aktive Entwicklung geeigneter Flächen

Die laufenden und anstehenden Entwicklungsmaßnahmen auf Parkplatzflächen – wie beispielsweise die vorgesehene Entwicklung des Großparkplatzes – veranschaulichen die auf diesem Feld vorhandenen Potentiale. Die Prüfung, inwieweit die aktive Umnutzung derartiger Flächen vorangetrieben werden kann, erscheint sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Betrachtung des Optimierungspotenzials bestehender Parkplatzsituationen angezeigt. Die Verwaltung hat stadtweit eine erste Sichtung der grundsätzlich in Frage kommenden Flächen vorgenommen. Dabei wurden alle Flächen, die als ebenerdige Parkplätze genutzt werden und über eine Größe von 500 m² und mehr verfügen, aufgenommen. In der Karte (Anlage 2) wird unterschieden nach Flächen im städtischen Eigentum, im Eigentum städtischer Töchter sowie im Eigentum Dritter (z.B. Private, Freistaat Bayern, Wohnungsbaugesellschaften). In der Gesamtschau ergibt sich folgendes Ergebnis:

Eigentümer	Anzahl Flächen
Stadt Erlangen	ca. 40
Städtische Töchter, v.a. Gewobau	ca. 30
Sonstige (Private, Freistaat etc.)	ca. 220

Die weit überwiegende Mehrheit der Stellplatzanlagen über 500 m² befindet sich im Besitz Dritter, v.a. privater Eigentümer. Die meisten dieser Flächen liegen in Gewerbegebieten und kommen daher voraussichtlich nicht für eine Überbauung mit Wohnnutzungen in Frage.

Ausgehend von der vorliegenden Sichtung wäre ein Konzept zu erarbeiten, wie diejenigen Flächen herausgefiltert werden können, die sich sowohl städtebaulich für die Überbauung eignen als auch Erfolgsaussichten für deren Umsetzung aufweisen. Im Rahmen eines gestuften Vorgehens werden die folgenden Arbeitsschritte vorgeschlagen:

1. In einer **Eignungsbewertung** sollten u.a. die folgenden Kriterien Berücksichtigung finden:
 - Bauliche Machbarkeit (z.B. Abstandsflächen, Belichtung)
 - Mögliche alternative Stellplatzanordnungen
 - Erhaltenswerter Baumbestand, Kleinklimatische Wirkung (Frischluftschneisen)
 - Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Restriktionen, Gebietstypen)
2. Die **Bereitschaft der Eigentümer**, eine entsprechende Entwicklung anzustoßen, ist abzuklären. Aufgrund der Komplexität der Thematik bietet es sich an, dafür eine auf die jeweiligen Eigentümer- und Nutzergruppen abgestellte Kommunikationsstrategie zu erstellen, um einen Dialog über die höherwertige Nutzung der Flächen zu initiieren. Privaten und institutionellen Eigentümern von Parkplatzflächen kann z.B. Beratungsangebote gemacht oder auch der Erwerb ihrer Flächen durch die Stadt angeboten werden.
3. In Abhängigkeit von der eigentums- und planungsrechtlichen Situation wären dann weitere **Schritte zur Umsetzung**, einschließlich der ggf. für einzelne Projekte erforderlichen

Bebauungsplanverfahren, vorzuschlagen.

Die für die Erstellung eines Konzepts zur Mobilisierung von Parkplätzen für den Wohnungs- und Gewerbebau erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen sind aktuell im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung nicht vorhanden. Daher wird empfohlen, ein externes Planungsbüro zunächst mit dem ersten Arbeitsschritt zu beauftragen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	50.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 082/2016 der SPD- Fraktion im Stadtrat Erlangen ist damit teilweise bearbeitet. Die weitere Vorgehensweise wird unter Punkt 3 der Begründung vorgeschlagen. Für den 1. Arbeitsschritt soll ein Planungsbüro beauftragt werden.
3. Für eine weitergehende Bearbeitung wird die Verwaltung zum Haushalt 2018 die erforderlichen Mittel anmelden. Für den 1. Arbeitsschritt sind voraussichtlich 50.000 € erforderlich. Die weiteren Arbeitsschritte sind aktuell noch nicht quantifizierbar.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 082/2016 der SPD- Fraktion im Stadtrat Erlangen ist damit

teilweise bearbeitet. Die weitere Vorgehensweise wird unter Punkt 3 der Begründung vorgeschlagen. Für den 1. Arbeitsschritt soll ein Planungsbüro beauftragt werden.

3. Für eine weitergehende Bearbeitung wird die Verwaltung zum Haushalt 2018 die erforderlichen Mittel anmelden. Für den 1. Arbeitsschritt sind voraussichtlich 50.000 € erforderlich. Die weiteren Arbeitsschritte sind aktuell noch nicht quantifizierbar.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 17

611/163/2016

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Im nördlichen Planbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 411 sind Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen, die wegen des erhöhten Wohnraumbedarfs in Erlangen nunmehr überwiegend mit Geschosswohnungsbauten bebaut werden sollen.

Nach einem Bewerbungsverfahren im Sommer 2016 hat der Stadtrat am 28.07.2016 beschlossen, zwei Grundstücke an die Bewerbergemeinschaft Joseph-Stiftung Bamberg und Evangelisches Siedlungswerk Nürnberg zu vergeben. Auf den beiden Flächen östlich und westlich der Goeschelstraße werden ausschließlich Gebäude mit Mietwohnungen entstehen, die zu einem großen Teil geförderte Mietwohnungen nach einkommensorientierter Förderung (EOF) sein werden.

Im östlichen Teil des Planbereichs verbleibt eine Gemeinbedarfsfläche für soziale und kulturelle Nutzungen, auf der das Stadtteilzentrum Büchenbach West entstehen wird. Ziel der Planung ist es, den Bebauungsplan Nr. 411 mit dem 1. Deckblatt zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf bisherigen Gemeinbedarfsflächen zu schaffen.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich schließt gemäß § 9 Abs. 7 BauGB Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 690, 690/97 und 690/98 - Gmkg. Büchenbach - ein und weist eine Fläche von ca. 1,46 ha auf.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

Da für das bauliche Konzept des Stadtteilzentrums und die zugeordneten Freiflächen eine etwas größere Fläche erforderlich ist als ursprünglich vorgesehen, wurde der nördliche Abschnitt des im Grünzug verlaufenden Dresselwegs etwas nach Osten verlagert. Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde dadurch um eine Fläche mit einer Größe von ca. 0,02 ha erweitert.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist der nördliche Teil des Plangebiets als Gemeinbedarfsfläche mit den beiden Planzeichen „sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, der südliche Teil als Wohnbaufläche dargestellt. Am westlichen Gebietsrand ist gemäß FNP eine Grünfläche dargestellt. Das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 steht der Darstellung im FNP teilweise entgegen.

Eine Anpassung des FNP soll im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan. Mit dem 1. Deckblatt soll der nördliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - ersetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

• Aufstellung

Der Stadtrat hat am 25.02.2016 beschlossen, für das Gebiet südlich des Nahversorgungszentrums Büchenbach West, zwischen dem Dresselweg im Osten und dem Adenauerring im Westen, nördlich des Hegemannwegs und des Sehmerwegs, den Bebauungsplan Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - durch das 1. Deckblatt nach den Vorschriften des BauGB zu ändern.

• Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Da die Aufstellung des Deckblatts im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgt, wurde von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses darüber informiert, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.05.2016 bis einschließlich 13.05.2016 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie zur Planung äußern konnte. Etwa fünf Personen haben die Informationsmöglichkeit wahrgenommen und es wurden 16 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Den Bürgern wurde schriftlich mitgeteilt, dass zu diesen Themen nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eine Abwägung erfolgen wird.

Am 06.04.2016 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur geplanten Wohnbebauung und den erforderlichen Bebauungsplanänderungen statt, an der etwa 40 Bürger teilnahmen. Die schriftlichen Stellungnahmen und die Äußerungen in der öffentlichen Informationsveranstaltung bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

- Befürchtungen bezüglich negativer Auswirkungen der Planungen auf die südlichen Bereiche des Baugebietes 411, z.B. durch Tiefgaragenzufahrten oder Parksuchverkehr

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze der geplanten Wohngebäude werden im Deckblatt unter Berücksichtigung der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen

ausreichend große Flächen für Tiefgaragen vorgesehen. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Um Beeinträchtigungen der Anwohner durch Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen zu vermeiden, werden diese am Hegemannweg und am Sehmerweg ausgeschlossen. Sie sind ausschließlich im nördlichen Abschnitt der Goeschelstraße zulässig.

Aufgrund der sehr guten ÖPNV-Anbindung mit Haltestellen nördlich der Wohngebäude und geringen Entfernungen zu Einkaufsmöglichkeiten, Grundschule, Kinderbetreuungseinrichtungen, Dienstleistungsangeboten etc. ist in diesem Gebiet kein erhöhter Stellplatzbedarf zu erwarten.

- Einwände gegen das beschleunigte Bebauungsplanverfahren (§13 a BauGB)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufstellung des Deckblatts im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ist möglich, weil es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung im Innenbereich handelt und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung weniger als 20.000 m² betragen wird.

- Kritik an der Reduzierung der Gemeinbedarfsflächen, insbesondere an der Verkleinerung des Grundstücks für das geplante Stadtteilzentrum Büchenbach West

Stellungnahme der Verwaltung:

Das bauliche Konzept des Stadtteilzentrums beruht auf dem Ergebnis einer Machbarkeitsstudie, die unter Beteiligung der zukünftigen Nutzer im Jahr 2015 von einem Architekturbüro ausgearbeitet wurde. Mit der Machbarkeitsstudie wurde nachgewiesen, dass das Raumprogramm für alle geplanten Einrichtungen und Nutzungen des Gebäudes in einem kompakten Baukörper mit bis zu drei Vollgeschossen untergebracht werden kann.

Für den Standort des Stadtteilzentrums wird, dem Wunsch der zukünftigen Nutzer entsprechend, eine Fläche am östlichen Rand des Planbereichs vorgesehen, um die Freiflächen des Rudeltplatzes und des Grünzugs in die geplanten Aktivitäten einbeziehen zu können.

Da die beiden Flächen für den Geschosswohnungsbau (WA 1 und WA 2) als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden, sind in diesen Bereichen auch Anlagen für soziale oder kulturelle Zwecke generell zulässig. Es wäre daher bei Bedarf auch möglich, in den geplanten Wohngebäuden soziale oder kulturelle Einrichtungen unterzubringen.

- Gefährdung der Energie-Plus-Siedlung

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebäudeteile im südlichen Planbereich verbleiben im Bereich der Energie-Plus-Siedlung und müssen die entsprechenden Anforderungen an den Energiestandard (Passivhaus) und den Photovoltaikertrag erfüllen. Das Ziel einer Energie-Plus-Siedlung wird daher nicht gefährdet.

- Verschattung von benachbarten Passivhäusern im Gebiet „An der weißen Marter“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Hinblick auf die Verschattungsaspekte wurde im nordwestlichen Teil des geplanten Wohngebäudes im Gebiet WA 1 entlang des Adenauerrings auf ein Staffelgeschoss verzichtet, so dass in diesem Bereich nur vier Vollgeschosse entstehen werden. Damit wird nicht nur ein baulicher Übergang zur geplanten Anschlussbebauung im Baugebiet 412 erreicht, sondern auch der Schattenwurf in Richtung des Quartiers „An der weißen

Marter“ verringert. Sowohl eine Verschattungssimulation als auch Berechnungen der quantitativen Auswirkungen einer wechselnden Verschattung haben keine erheblichen und damit unzumutbaren Beeinträchtigungen der bestehenden Gebäude ergeben.

◦ Einwände gegen die geplante Trasse der Stadt-Umland-Bahn (StUB) nördlich des Adenauerrings

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Trasse der StUB ist nicht Gegenstand des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411. Die Festlegung der endgültigen Trassenlage und der erforderlichen Maßnahmen im Umfeld der Trassen erfolgt im Rahmen des StUB-Projekts und des Planfeststellungsverfahrens.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Da die Aufstellung des 1. Deckblatts im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die frühzeitige Behördenbeteiligung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

b) Städtebauliche Ziele

- Eine hohe Baudichte und bis zu fünf Vollgeschosse sollen eine möglichst große Zahl an Wohnungen ermöglichen.
- Mit den geplanten Wohnhäusern am Adenauerring soll die städtebaulich gewünschte Verbindung zu Gebäuden am nördlichen Rand des zukünftigen Baugebietes 412 hergestellt werden.
- Die Zahl der Geschosse soll von Norden nach Süden abnehmen, um einen verträglichen Übergang von den Geschosswohnungsbauten im Norden zu den südlich anschließenden Einfamilienhäusern zu erhalten.
- Das seit langem geplante Stadtteilzentrum soll im Osten des Planbereichs errichtet werden. Aufgrund der Nähe dieses Standorts zur Grünfläche des Rudeltplatzes im Norden und zum Grünzug im Süden können Freiflächenaktivitäten des Stadtteilzentrums im unmittelbaren Umfeld des Gebäudes stattfinden.
- In den Erdgeschosszonen der geplanten Wohngebäude an der Lindnerstraße und deren westlicher Verlängerung an der Goeschelstraße sind Nutzungen möglich, die der Versorgung des Gebietes mit Einzelhandel oder Dienstleistungen dienen. Auch Einrichtungen für soziale oder gesundheitliche Zwecke können in diesen Bereichen vorgesehen werden.
- Bei Wohngebäuden entlang des Adenauerrings sowie an der Lindnerstraße und an dem nach Westen führenden Abschnitt der Goeschelstraße sind passive Lärmschutzmaßnahmen durch Ausrichtung der Wohnräume zur lärmabgewandten Seite oder durch Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftungsanlagen auf der Straßenseite erforderlich.

c) Umweltprüfung

Da die Aufstellung des Deckblatts im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 68.640,-	bei IPNr.: verschiedene
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€ 950,- pro Jahr	Grünflächenunterhalt EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Der räumliche Geltungsbereich des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411 - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan wird um ca. 0,02 ha erweitert. Auf der Ostseite des Planbereichs kommt eine weitere Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 690 - Gmkg. Büchenbach – hinzu.
2. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.03.2017 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 10 gegen 4

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Der räumliche Geltungsbereich des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411 - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan wird um ca. 0,02 ha erweitert. Auf der Ostseite des Planbereichs kommt eine weitere Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 690 - Gmkg. Büchenbach – hinzu.
2. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.03.2017 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 18

611/167/2017

**Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen - Hans-Geiger-Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss**

Antrag Nr. 3 aus der Bürgerversammlung am 01.12.2016 für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt"

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Mit dem Beschluss vom 22.07.2014 hat der UVPA die Verwaltung beauftragt, die nächsten Planungsschritte zur städtebaulichen Nachverdichtung im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur durchzuführen. Es sind Konzepte zur Nachverdichtung insbesondere für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu entwickeln und die entsprechenden Planungsverfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einzuleiten.

Das Areal zwischen Nürnberger Straße und Paul-Gossen-Straße ist eine locker bebaute Zeilensiedlung mit ausgedehnten Freiräumen aus den 1950er und 1960er Jahren. Somit ist in diesem Quartier ein Potential zur maßvollen Nachverdichtung, wie es die Beschlüsse fordern, gegeben. Um ein verträgliches Konzept zu entwickeln hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb für die Quartiersentwicklung durch die Grundstückseigentümerin und Vorhabenträgerin stattgefunden, dessen 1. Preis laut Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats sowie Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 26.01.2016 die Grundlage für die weitere Planung darstellt.

Auf der Grundlage wurde ein städtebaulicher Rahmenplan ausgearbeitet, der die Basis für den Bebauungsplan bildet und im Zuge des Bebauungsplanverfahrens an die planerischen sowie natur- und artenschutzfachlichen Anforderungen weiter angepasst wurde. Der neu geschaffene Wohnraum wird sich zwischen ca. 675 und 750 Wohneinheiten bewegen, von denen 25% EOF-gefördert sein werden.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll der bestehende Baulinienplan Nr. 72 durch einen qualifizierten Bebauungsplan tlw. überplant werden. Gleichzeitig wird der Forderung aus dem Baugesetzbuch nach Innenentwicklung und Bodenschutz durch die Planung genüge getan.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (Anlage 1) umfasst das Gebiet Flst. Nrn. 1949/ 1, 1949/ 2, 1949/ 7, 1949/ 8, 1949/ 9, 1949/ 10, 1949/ 11, 1949/ 12, 1949/ 13, 1949/ 14, 1949/ 16, 1949/ 19, 1949/ 25, 1949/ 26, 1949/ 27, 1949/ 29, 1949/ 30, 1949/ 35, 1949/ 37, 1949/ 61, 1949/ 62, 1949/ 63, 1949/ 64, 1949/ 65, 1949/ 66, 1949/ 99, 1949/ 100, 1949/ 103, 1949/ 111, 1949/ 157, 1949/ 261, 1949/ 308 und jeweils die östlichen Teilbereiche der Flurstücke 1949/ 18 und 1949/ 28 der Gemarkung Erlangen. Die Größe des Planbereichs beträgt circa 14,2 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Weiter stellt der FNP entlang der Paul-Gossen-Straße dar, dass Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes getroffen werden sollen. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der rechtsverbindliche Baulinienplan Nr. 72 aus dem Jahr 1954 wird durch den Bebauungsplan tlw. überplant.

1990 wurde bereits schon einmal die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 - Hans-Geiger-Straße - beschlossen, der 1994 gebilligt und öffentlich ausgelegt wurde. Das Verfahren wurde jedoch danach nicht weiter verfolgt, da die Nachverdichtung durch den VPA/UEA (1995) abgelehnt wurde. Der Geltungsbereich wurde den heutigen Anforderungen entsprechend angepasst.

d) Antrag in der Bürgerversammlung „Gesamtstadt“

Die Bürgerversammlung „Gesamtstadt“ hat mit Mehrheit den Antrag Nr. 3 angenommen. Zur Erhaltung des Charakters des Wohngebietes sowie der Flora und Fauna wurden drei Anträge gestellt:

1. Es wird eine maßvolle Nachverdichtung von max. 400 zusätzlichen Wohneinheiten beantragt.
2. Es wird eine max. 4-geschossige Bebauung beantragt.
3. Die Initiative zur Erhaltung der Flora und Fauna beantragt, dass die vorhandenen Biotope (nicht nur die nach § 30 BNatSchG) als Gesamtheit erhalten bleiben sollen.

Der Antrag betrifft das laufende Bebauungsplanverfahren und wird aufgrund dessen in diesem Kontext behandelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 – Hans-Geiger-Straße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb / Rahmenplan

Das Planungskonzept geht auf das Ergebnis eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbs zurück. Es wurde auf der Grundlage ein Rahmenplan ausgearbeitet, der die Basis für den Bebauungsplan Nr. 345 bildet. Auf den bestehenden Baumbestand sowie auf Abstimmungen der GBW mit ihren Mietern wurde damit reagiert.

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 19.07.2016 beschlossen, für das Gebiet nördlich der Paul-Gossen-Straße, westlich der Nürnberger Straße, südlich der Stintzingstraße und östlich der östlichen Grundstücke an der Aufseßstraße den

Bebauungsplan Nr. 345 – Hans-Geiger-Straße – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 30.09.2016 bis einschließlich 31.10.2016 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben etwa 10 Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen.

Am 20.10.2016 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 50 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:
(Zusammenfassung der Äußerungen und Stellungnahme der Verwaltung)

Städtebau

<i>„maßvolle“ Nachverdichtung</i>	Bei der „maßvollen“ Nachverdichtung handelt es sich um ein Baukonzept, welches im Sinne des Milieuschutzes die bestehenden Wohnverhältnisse, die Bestandsbebauung, den Baumbestand und Natur-/ Artenschutzbelange berücksichtigt. Die lockere Zeilenbebauung weist im Bestand eine Grundflächenzahl (GRZ) von ca. 0,2 vor. Durch die Nachverdichtung steigt der Versiegelungsgrad durch neue Gebäude nur an auf eine GRZ von ca. 0,3. Diese liegt damit um 0,1 unter der Obergrenze für die GRZ für Wohngebiete von 0,4 gemäß Baunutzungsverordnung.
-----------------------------------	--

Beeinträchtigung des Parkdeckes für Bestandsbebauung	Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind keine Parkdecks mehr geplant.
--	---

Wohnungswesen

Anzahl neuentstehender Wohneinheiten	Es sollen wie im Aufstellungsbeschluss gefasst ca. 675 bis 750 Wohneinheiten im gesamten Planungsgebiet neu geschaffen werden, davon 25 % EOF-gefördert.
--------------------------------------	--

Milieuschutzsatzung	Das Planungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für das Wohngebiet „Jaminstraße“. Ziel ist, den in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen den Bestand der Umgebung zu sichern und die Bevölkerungsstruktur von unerwünschten Veränderungen zu schützen. Es soll eine soziale Segregation verhindert und ausreichender Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen erhalten werden. Damit soll auch eine angemessene Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur gesichert werden. Der Bebauungsplan trägt mit seinen Zielen und Inhalten der Milieuschutzsatzung entsprechend Rechnung.
---------------------	---

Verortung des geförderten Wohnraums	Im Moment gibt es noch keine genaue Zuordnung. Eine soziale Durchmischung wird angestrebt. Sogenannte Clusterbildungen sollen vermieden werden.
-------------------------------------	---

EOF	EOF bedeutet Einkommensorientierte Förderung. Die Förderung von Mietwohnraum in der EOF besteht aus einer Grundförderung mit Darlehen für den Projektträger und einer Zusatzförderung mit einem
-----	---

laufenden Zuschuss zur Wohnkostenentlastung für die Mieterhaushalte.

Grün und Freiraum

Zerstörung des „parkähnlichen“ Charakters durch Nachverdichtung / Verzicht auf Punkthausbebauung im Binnenbereich

Der „parkähnliche“ Charakter mit seinen weitläufigen Freiflächen und erhaltenswerten Baumbestand wird durch die Beibehaltung der aufgelockerten Bebauung erhalten. Die ökologisch wertvollen Biotope im Bereich der Außenanlagen werden soweit möglich berücksichtigt bzw. werden im Planungsgebiet neu angelegt. Durch diese Vorgehensweise bleiben typische Merkmale der Freiflächen, z.B. Magerrasenflächen sowie prägende Bäume und Baumgruppen, wie z.B. der Eichenbestand entlang der Nürnberger Straße, weiterhin bestehen. Um dem Ziel des Aufstellungsbeschlusses zur Nachverdichtung zu entsprechen, kann dem gewünschten Bauverzicht im Binnenbereich nicht entsprochen werden. Jedoch wird der Eingriff durch die Bautypologie der Punkthäuser und den Verzicht auf eine Aufstockung der Bestandgebäude, welche zusätzliche Feuerwehrzufahrten auf Kosten des Baumbestands erfordern würde, minimiert.

Erhalt von Bestandsbäumen im Tiefgaragenbereich

Die Bestandsbäume können in diesen Bereichen nicht erhalten werden. Sie werden jedoch durch Neupflanzungen im Gebiet ausgeglichen.

Beeinträchtigung der Bushaltestellen und der Bäume entlang der Nürnberger Straße

Es wurde in der Planung darauf geachtet, die Tiefgaragenzufahrten so anzuordnen, dass die Bushaltestellen und der Baumbestand an der Nürnberger Straße nicht beeinträchtigt werden.

Fällen trotz Baumschutzverordnung

Zur Realisierung der Nachverdichtung ist die Fällung von Bäumen, die unter die Baumschutzverordnung fallen, in Teilbereichen des Planungsgebiets unumgänglich. Nach den Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen ist hierfür ein Ausnahmeantrag zu stellen. Auf Basis des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens ist ein entsprechender Wertausgleich in Form von Ersatzpflanzungen im Planungsgebiet vorgesehen.

Spielende Kinder auf der Straße / Bau von Kinderspielplätzen

Die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen ist gegeben. Als eine der wesentlichen Maßnahmen zur Aufwertung der Außenanlagen ist die Herstellung von ausreichenden Kinderspielplätzen im Planungsgebiet vorgesehen.

Verkehr

Kompensation von Stellplätzen bei Abbruch von Garagen

Die Stellplätze werden in Gemeinschaftstiefgaragen und ebenerdigen Stellplatzanlagen zahlenmäßig ersetzt. In der Bauphase werden temporäre Stellplätze errichtet. Dies gilt für alle Stellplätze, die durch die Planung entfallen und ersetzt werden.

reduzierter Pkw-Stellplatzschlüssel von 0,5 Stellplätzen je Wohneinheit für geförderten Wohnungsbau

Gebaute Beispiele von Stellplatzanlagen im Erlanger Stadtraum zeigen, dass die Auslastung von Stellplatzanlagen für den geförderten Wohnungsbau im Vergleich zum freifinanzierten Wohnungsbaus deutlich geringer ausfallen. Vor diesem Hintergrund wurde dieser Schlüssel in der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen festgelegt.

Bau von Besucherstellplätzen

Angrenzend an die öffentlichen Straßen sind unter weitgehender Berücksichtigung bestehender Längsparkplätze soweit möglich weitere

oberirdische Parkplätze auf den Privatgrundstücken vorgesehen. Besucherstellplätze auf den öffentlichen Straßen bleiben, soweit diese mit dem Bewohnerparkkonzept im Einklang und verkehrsordnungsrechtlich ausgewiesen sind, erhalten. Außerdem ist vorgesehen, eine gut sichtbare und leicht erreichbare Car-Sharing Station im Gebiet zu platzieren.

Entwässerung

Umgang mit Starkregenereignissen

Um kurzfristig große Mengen anfallenden Niederschlagswassers vorübergehend speichern zu können, entsteht derzeit unabhängig vom Bebauungsplan Nr. 345 in der Nähe des Planungsgebiets ein Regenrückhaltebecken. Zudem muss zur Entlastung des Abwasserleitungsnetzes das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten privaten Flächen auf den Baugrundstücken versickert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Kanalsystem nicht dafür ausgelegt ist, einen sogenannten Jahrhundertregen aufzunehmen.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 345 haben Bürgerinnen und Bürger schriftliche Stellungnahmen abgegeben (siehe Anhang 2). Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 30.09.2016 bis 31.10.2016 stattgefunden. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

b) Städtebauliche Ziele

Nutzungskonzept

Ziel der Planung ist die städtebauliche Nachverdichtung und teilweise Modernisierung der bestehenden Wohnsiedlung unter Berücksichtigung des Baumbestandes und Erhaltung bzw. Ausgleich der naturräumlichen Bestandteile. Die Nachverdichtung soll maßvoll durch den Bau von neuen Mehrfamilienhäusern unter teilweisem Abriss von Bestandsgebäuden erfolgen. Der Charakter des Quartiers soll dabei erhalten bleiben.

Im Plangebiet soll die bauliche Nachverdichtung daher insbesondere entlang der Gebietsränder u.a. in Form einer Lärmschutzbebauung entstehen und hierzu vorhandene Bebauung teilweise ersetzen. Im Bereich des innenstadtseitigen Gebietseingangs an der Stintzing-/Hans-Geiger-Straße soll das Angebot an Nahversorgungseinrichtungen (z.B. Gastronomie, Läden und Dienstleistungen) erweitert und die Aufenthaltsqualität des Außenraums aufgewertet werden.

Natur und Landschaft

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Realisierung der Bebauungsplanung werden auf der Basis des verbindlichen Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen im Geltungsbereich kompensiert.

In diesem Zusammenhang wird ebenso ein Ausgleich der betroffenen § 30 BNatSchG-Biotopflächen geleistet. Gegenstand der Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis des PEPL im Rahmen der Bestimmungen der Baumschutzverordnung bezogen auf das gesamte

Planungsgebiet ist die Neupflanzung von ca. 600 Bäumen und die Herstellung einer extensiven Dachbegrünung auf allen Neubauten.

Bestehende Waldflächen i.S.d. Forstrechtes werden erhalten.

Damit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Schallimmissionsschutz

Durch Festsetzung einer Bauabfolge wird sichergestellt, dass in den Baugebieten mit den stärksten Verkehrslärmimmissionen WA 3 (2) und WA 5 zuerst der Schallschutzriegel an der Straße errichtet werden muss, bevor die Wohnnutzung in der Neubebauung im Binnenbereich ausgeübt wird.

Durch die Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Schlafräume (Schlaf- und Kinderzimmer sowie Einzimmerwohnungen) der betroffenen Wohnungen vor Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Straßen geschützt werden.

Verkehr

Der ruhende Verkehr wird im Zusammenhang mit der Neubebauung im Wesentlichen in Tiefgaragen an den Rändern des Plangebiets untergebracht, um die Binnenbereiche von Verkehr zu entlasten. Die Neubebauung wird auf bestehenden Privatgrundstücken an die vorhandenen öffentlichen Erschließungsstraßen angebunden.

Milieuschutzsatzung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung „Jaminstraße“) vom 06.05.2016. Diese Satzung definiert das Plangebiet als Gebiet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten. Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht.

Ziel ist, den in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen den Bestand der Umgebung zu sichern und die Bevölkerungsstruktur von unerwünschten Veränderungen zu schützen. Es soll eine soziale Segregation verhindert und ausreichender Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen erhalten werden. Damit soll auch eine angemessene Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur gesichert werden.

Der Bebauungsplan sieht im Zuge der Realisierung von Neubebauung einen teilweisen Abbruch von Bestandgebäuden vor. Die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bleibt aber erhalten, da für die abzubrechenden Wohnungen jeweils Ersatzwohnungen im Zusammenhang mit der Neuplanung im Quartier errichtet und den betroffenen Mietern angeboten werden. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin für ein entsprechendes Umzugsmanagement sorgen.

Der Bebauungsplan trägt mit seinen Zielen und Inhalten der Milieuschutzsatzung entsprechend Rechnung. Der neu geschaffene Wohnraum wird zudem zu 25% EOF-gefördert werden sein.

Sonstiges

Für das Baugebiet wurde eine Verschattungsstudie erstellt. Die gesunden Wohnverhältnisse werden danach im gesamten Plangebiet gewahrt.

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Zusammenfassung Umweltbericht

In der Stadt Erlangen, Stadtteil Südstadt, soll auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 345 ein bestehendes Wohngebiet aus den 1950er und 1960er Jahren mit ausgedehnten Freiräumen und erhaltenswerten Baumbeständen nachverdichtet werden. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Innenstadtnähe und guten Anbindung an den ÖPNV sowie stadträumlichen Potentiale für eine Nachverdichtung gut geeignet und kann einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung des Wohnraumangebots in Erlangen leisten.

Schutzgut Mensch

Durch die Planung kommt es zu einer nicht wesentlichen Mehrung des Verkehrs, der durch das bestehende Straßennetz aufgenommen werden kann.

Es wirken sowohl Verkehrslärm- als auch Anlagenlärmimmissionen auf das Planungsgebiet ein. Ein ausreichender Schutz kann durch städtebauliche Maßnahmen sowie durch Maßnahmen an den betroffenen Gebäuden gewährleistet werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bezüglich einer Reihe im Planungsgebiet vorkommender Höhlenbrüter inklusive an künstlichen Gebäudestrukturen nistender Gebäudebrüter können Verbotstatbestände bzw. erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden durch Maßnahmen zur Vermeidung, z.B. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, sowie vorgezogene CEF-Maßnahmen, z.B. Umsetzen von Höhlen- und Spechtbäumen, die Neuanlage und Pflege von Magerrasen im Zuge der Neuordnung des lokalen Lebensraumgefüges des Quartiers sowie zeitlich vorgezogene Anbringung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Nistkästen. Laut saP können bei der Realisierung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse nicht völlig ausgeschlossen werden bzw. es wird vorsorglich von einer Erfüllung des Schädigungsverbotes ausgegangen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde von der Höheren Naturschutzbehörde durch Bescheid vom 21.01.2017 auf Basis der im PEPL festgelegten Maßnahmen bewilligt.

Bei Durchführung der Maßnahmen wird der günstige Erhaltungszustand der Arten bewahrt und die Ausnahmevoraussetzung erfüllt.

Der Eingriff in den Baumbestand wird durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Baumschutzverordnung durch Neupflanzung von ca. 600 Bäumen auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans und der Herstellung extensiver Dachbegrünung auf allen Neubauten ausgeglichen.

Schutzgut Boden

Insgesamt kommt es durch die Planung gegenüber der Bestandssituation zu einer Erhöhung der Versiegelung durch den Bau von Tiefgaragen und die Neuanlage von Wegen. Für das Planungsgebiet wurden keine Schadstoffbelastungen festgestellt.

Schutzgut Wasser

Durch das Bauvorhaben kommt es voraussichtlich zu keinen bedeutsamen Eingriffen in das Grundwasser, sofern die auf Basis genauerer Untersuchungen bei der Realisierungsplanung ggf. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen gegen Aufstau des Grundwassers, Niederschlagsrückhaltung und Versickerung getroffen werden.

Schutzgut Luft und Klima

Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation im Planungsgebiet ist nicht zu erwarten. Lufthygienisch und klimatisch gesehen wird die Situation im Planungsgebiet nahezu gleich bleiben.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die verkehrliche und städtebauliche Neuordnung wird das bestehende Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt und auf der Basis der gegebenen städtebaulichen und landschaftlichen Anforderungen weiterentwickelt.

Umweltbelang Energie

Die vorgesehene Bebauung ermöglicht die aktive und passive Nutzung von Solarenergie. Das Planungsgebiet schließt an vorhandene technische Infrastruktur und an das bestehende Verkehrsnetz für den öffentlichen Verkehr und Individualverkehr sowie das Fuß- und Radwegnetz an. Dadurch wird zusätzlicher Energiebedarf minimiert.

Umweltbelang Abfälle und Abwässer

Eine geordnete Entsorgung der im Planungsgebiet anfallenden Abfälle und Abwässer ist sichergestellt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB findet keine Anwendung, da sich Baurecht aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 72 ableiten lässt, sodass der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 345) zulässig war.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen bestehen aufgrund des anhaltenden Wohnraumbedarfs in Erlangen nicht. Die vorliegende Planung entspricht den übergeordneten Zielen der Stadt Erlangen und des Flächennutzungsplanes. Das Planungsgebiet ist aufgrund der gegebenen Situation zur Nachverdichtung gut geeignet.

Alternative Baukonzepte wurden im städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerb erarbeitet. Die mit dem ersten Preis ausgezeichnete Arbeit liegt nach Überarbeitung und Weiterentwicklung dem Bebauungsplan zu Grunde.

Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 345 sind bei Mitbetrachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der einzelnen Umweltfachgesetzgebungen zu erwarten.

d) Antrag in der Bürgerversammlung „Gesamtstadt“

Die im Antrag in der Bürgerversammlung „Gesamtstadt“ geforderte maßvolle Nachverdichtung und die Erhaltung des Gebietscharakters sind im Rahmen der Bebauungsaufstellung bereits beachtet worden (s.o.). Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung ist die geplante Höhenentwicklung mit 4-, 5- und 7-geschossiger Bebauung erforderlich. Gleichzeitig ist die Verträglichkeit hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse geprüft und nachgewiesen. Im Vergleich zum Vorentwurf ist die Geschossigkeit am Gebietseingang im Norden von 9 auf 5 (WA 2) reduziert worden.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden berücksichtigt. Der Eingriff in den Naturbestand wird durch Ausgleichsmaßnahmen mehr als kompensiert, der zu fällende Baumbestand durch Neupflanzungen ausgeglichen und eine umfassende Neugestaltung der Außenanlagen

eingeleitet. Die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin wird zusätzlich zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages gesichert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 345 der Stadt Erlangen – Hans-Geiger-Straße – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.03.2017 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

2. Der Antrag Nr. 3 aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet „Gesamtstadt“ vom 01. Dezember 2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 345 der Stadt Erlangen – Hans-Geiger-Straße – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.03.2017 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

2. Der Antrag Nr. 3 aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet „Gesamtstadt“ vom 01. Dezember 2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 19

Anfragen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

1. Herr berufsm. Stadtrat Ternes berichtet bezugnehmend auf die schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion zum UVPA, ob im Bereich des Vereinshauses der Schützengesellschaft Erlangen-Bruck in der Leipziger Straße ein allgemeiner Behindertenparkplatz eingerichtet werden kann, dass dieser Anfrage nach Prüfung entsprochen werden kann.

2. Herr StR Dr. Dees berichtet, dass im Bereich des Zollhausplatzes zwei Pflanzkübel derart ungünstig auf dem Gehweg stehen, dass z.B. Rollstuhlfahrer nicht mehr vernünftig passieren können.

3. Herr StR Dr. Dees berichtet, dass die Schranken an der Zufahrt zum Wiesengrund in Höhe Westbad die meiste Zeit offen stehen. Er bittet darum, mit den dortigen Landwirten zu sprechen, damit diese die Schranken jeweils wieder schließen.

4. Herr StR Dr. Dees spricht das Thema „Pferdeäpfel“ an, die im Umfeld von Büchenbach und Kosbach vermehrt vorzufinden sind. Er bittet darum, dass die Verwaltung an die dortigen Pferdehalter herantritt und diese darauf hinweist, dass die Halter für die Reinigung zuständig sind. Herr Lennemann berichtet hierzu, dass dies bereits geschehen ist.

5. Herr Dr. Frohmader erklärt, dass er vor längerer Zeit eine Anfrage gestellt hat, die den nördlichen Zugang zum Wiesengrund (Wiesenweg bei Mini Golf Anlage) betraf. An der genannten Örtlichkeit sind einige Pfosten defekt bzw. nicht mehr da. Er bittet darum, auch diesen Bereich zu schützen, damit hier nicht Kraftfahrzeuge in den Wiesengrund einfahren können.

6. Frau StRin Traub-Eichhorn fragt an, wie der Sachstand hinsichtlich der Einführung des Bewohnerparkens im Bereich Friedrich-Bauer-Straße ist bzw. ob hier wieder einmal eine Prüfung erfolgen könnte.

7. Frau StRin Traub-Eichhorn bittet um Prüfung, ob die Abstände zwischen den Pollern in der Goethestraße/Heuwaagstraße nicht verringert werden können. Sie hat beobachtet, dass Fahrzeuge zwischen die Poller einrangieren und dann auf dem Gehweg parken.

Der Vorsitzende antwortet, zum Thema „Bewohnerparken“, dass zunächst die Bereiche Mozartstraße und Burgberg geprüft werden und erst anschließend eine Prüfung in der Friedrich-Bauer-Straße erfolgen kann.

8. Herr StR Bußmann erklärt, dass eigentlich beschlossen wurde, längerfristige Umleitungen des Radverkehrs auch auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen.
Er bittet hier um einen Sachstandsbericht, der vor einem Jahr zugesagt wurde.
Konkret bezieht es sich auf die anstehenden Baumaßnahmen in der G.-Scharowsky-Straße, die umfassend auf der Homepage der Stadtwerke erläutert werden.
Auf den dortigen Plänen ist auch eine Umleitung des Radverkehrs zu erkennen, die nach Meinung von Herrn StR Bußmann völlig kontraproduktiv und darüber hinaus bislang noch nicht auf der Homepage der Stadt zu finden ist.

Sitzungsende

am 21.03.2017, 19:15 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Penther

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: